

12.07.96

AS - In - U - Wi - Wo

Verordnung
der Bundesregierung

**Zweite Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur
Änderung von Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz**

A. Zielsetzung

Ziel dieser Verordnung ist die Umsetzung der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen in nationales Recht.

Diese Richtlinie bestimmt, daß die Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, damit Geräte und Schutzvorrichtungen nur in Verkehr gebracht werden können, wenn sie

- die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllen und
- das vorgeschriebene Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten ist.

Die Umsetzungs- und Anwendungsfrist sind abgelaufen, letztere mit dem 1. März 1996.

B. Lösung

Die Umsetzung erfolgt durch eine Artikelverordnung. Artikel 1 übernimmt inhaltsgleich die materiellen Regelungen der Richtlinie in eine neue Explosionsschutzverordnung (11. GSGV). Diese Verordnung regelt das Inverkehrbringen (Vermarkten) von Geräten, Schutzsystemen und Vorrichtungen zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen. Die weiteren Artikel enthalten zur Anpassung an das EG-Recht notwendige Änderungen der Verordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz. Soweit diese bislang auch Anforderungen an die Beschaffenheit von Geräten, Schutzsystemen und Vorrichtungen im Sinne der Richtlinie stellen, werden sie an die EG-rechtlichen Erfordernisse angepaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mehrkosten für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung nicht. Für die Wirtschaft kann sich künftig ein Mehraufwand aufgrund der in Artikel 8 der Richtlinie 94/9/EG vorgesehenen Konformitätsbewertungsverfahren ergeben. Diesem ggf. höheren Aufwand stehen Kostenentlastungen durch eine Vereinheitlichung der Prüfvorschriften und durch die Ablösung vorhandener Prüfvorschriften gegenüber. Meßbare Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache **541/96**

12.07.96

AS - In - U - Wi - Wo

Verordnung
der Bundesregierung

**Zweite Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur
Änderung von Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 11. Juli 1996

031 (311) - 805 00 - Ge 77/96

An den
Präsidenten des Bundesrates

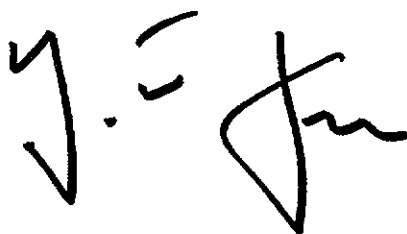
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
und zur Änderung von Verordnungen zum Geräte-
sicherheitsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. J.' followed by a stylized flourish.

**Zweite Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
und zur Änderung von Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz***

Vom

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel und auf Grund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 12 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) und mit Artikel 14 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325):

Artikel 1

Elfte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz

(Verordnung über das Inverkehrbringen von Geräten und Schutzsystemen
für explosionsgefährdete Bereiche - **Explosionsschutzverordnung** - 11. GSGV)

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von
1. Geräten und Schutzsystemen zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen,
 2. Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen für den Einsatz außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen, die im Hinblick auf Explosionsgefahren jedoch für den sicheren Betrieb von Geräten und Schutzsystemen im Sinne der Nummer 1 erforderlich sind oder dazu beitragen und
 3. Komponenten, die in Geräte und Schutzsysteme im Sinne der Nummer 1 eingebaut werden sollen.

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. EG Nr. L 100 S. 1)

(2) Diese Verordnung gilt nicht für:

1. Medizinische Geräte zur bestimmungsgemäßen Verwendung in medizinischen Bereichen,
2. Geräte und Schutzsysteme, bei denen die Explosionsgefahr ausschließlich durch die Anwesenheit von Sprengstoff oder chemisch instabilen Substanzen hervorgerufen wird,
3. Geräte, die zur Verwendung in häuslicher und nicht kommerzieller Umgebung vorgesehen sind, in der eine explosionsfähige Atmosphäre nur selten und lediglich infolge eines unbeabsichtigten Brennstoffaustritts gebildet werden kann,
4. Persönliche Schutzausrüstungen im Sinne der Achten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz,
5. Seeschiffe und bewegliche Off-Shore-Anlagen sowie die Ausrüstungen an Bord dieser Schiffe oder Anlagen,
6. Beförderungsmittel, d.h. Fahrzeuge und dazugehörige Anhänger, die ausschließlich für die Beförderung von Personen in der Luft, auf Straßen- und Schienennetzen oder auf dem Wasserweg bestimmt sind, und Beförderungsmittel, soweit sie für den Transport von Gütern in der Luft, auf öffentlichen Straßen- und Schienennetzen oder auf dem Wasser konzipiert sind. Nicht ausgenommen sind Fahrzeuge, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden sollen oder
7. ausschließlich für militärische Zwecke oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung geplante, konstruierte und gebaute Geräte, Schutzsysteme und Vorrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2.

(3) Wird der Schutz vor sonstigen Gefahren, die von Geräten und Schutzsystemen ausgehen, ganz oder teilweise von Rechtsvorschriften erfaßt, durch die andere Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt werden, so gilt die vorliegende Verordnung für diese Geräte und Schutzsysteme zum Schutz vor diesen Gefahren nicht.

Der Schutz vor diesen sonstigen Gefahren nach Satz 1 bezieht sich darauf, daß

- a) Verletzungen oder andere Schäden vermieden werden, die durch direkten oder indirekten Kontakt verursacht werden könnten;
- b) sichergestellt ist, daß an zugänglichen Geräteteilen keine gefährlichen Oberflächentemperaturen oder gefährliche Strahlungen auftreten;
- c) erfahrungsgemäß auftretende nicht elektrische Gefahren ausgeschlossen sind;

- d) sichergestellt ist, daß vorhersehbare Überlastungszustände keine gefährlichen Situationen verursachen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen.

1. Als Geräte gelten Maschinen, Betriebsmittel, stationäre oder ortsbewegliche Vorrichtungen, Steuerungs- und Ausrüstungsteile sowie Warn- und Vorbeugungssysteme, die einzeln oder kombiniert Energien erzeugen, übertragen, speichern, messen, regeln, umwandeln und verbrauchen und zur Verarbeitung von Werkstoffen bestimmt sind und die eigene potentielle Zündquellen aufweisen und dadurch eine Explosion verursachen können.
2. Als Schutzsysteme werden alle Vorrichtungen mit Ausnahme der Komponenten der vorstehend definierten Geräte bezeichnet, die anlaufende Explosionen umgehend stoppen oder den von einer Explosion betroffenen Bereich begrenzen und als autonome Systeme gesondert in den Verkehr gebracht werden.
3. Als Komponenten gelten Bauteile, die für den sicheren Betrieb von Geräten und Schutzsystemen erforderlich sind, ohne jedoch selbst eine autonome Funktion zu erfüllen.
4. Eine explosionsfähige Atmosphäre ist ein Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben unter atmosphärischen Bedingungen, in dem sich der Verbrennungsvorgang nach erfolgter Entzündung auf das gesamte unverbrannte Gemisch überträgt.
5. Explosionsgefährdeter Bereich ist derjenige Bereich, in dem die Atmosphäre aufgrund der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse explosionsfähig werden kann.
6. Entsprechend dem Verwendungszweck werden die Geräte gemäß Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 94/9/EG in Gerätegruppen eingeteilt, denen entsprechend dem geforderten Schutzgrad gemäß Anhang I der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. EG Nr. L 100 S. 1) Gerätekategorien zugeordnet werden.

7. Bestimmungsgemäße Verwendung ist die Verwendung von Geräten, Schutzsystemen und Vorrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend der Gerätegruppe und -kategorie und unter Beachtung aller Herstellerangaben, die für den sicheren Betrieb notwendig sind.

§ 3

Sicherheitsanforderungen

Geräte, Schutzsysteme und Vorrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs II der Richtlinie 94/9/EG entsprechen und bei ordnungsgemäßer Aufstellung, Instandhaltung und bestimmungsgemäßer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen und die Sicherheit von Haustieren oder Gütern nicht gefährden.

§ 4

Voraussetzung für das Inverkehrbringen

- (1) Geräte und Schutzsysteme dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn
1. die Geräte und Schutzsysteme zusätzlich zu der Kennzeichnung gemäß Anhang II Nr. 1.0.5. der Richtlinie 94/3/EG mit der CE-Konformitätskennzeichnung nach § 5 Abs. 1 und 2 versehen sind, und ihnen eine EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang X Buchstabe B der Richtlinie 94/9/EG beigelegt ist, wodurch der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt, daß
 - a) die Geräte und Schutzsysteme den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des § 3 entsprechen,
 - b) die in Artikel 8 Abs. 1 bis 4 der Richtlinie 94/9/EG vorgeschriebenen Verfahren nach den Anhängen III bis IX der Richtlinie 94/9/EG eingehalten sind und
 - c) er seine Verpflichtungen gegenüber der von ihm beauftragten zugelassenen Stelle erfüllt hat und
 2. den Geräten und Schutzsystemen vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter eine Betriebsanleitung nach Anhang II Nr. 1.0.6. der Richtlinie 94/9/EG beigelegt ist.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 gilt für Vorrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend.

(3) Absatz 1 gilt mit Ausnahme der Kennzeichnungsbestimmungen nach Anhang II Nr. 1.0.5. der Richtlinie 94/9/EG sowie der Vorschriften zur CE-Kennzeichnung für Komponenten entsprechend. Komponenten dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt hat, durch die die Konformität der Komponenten mit den für sie geltenden Bestimmungen erklärt wird und aus der die Merkmale dieser Komponenten sowie die Bedingungen für ihren Einbau in ein Gerät oder Schutzsystem zu ersehen sind, die dazu beitragen, daß die für fertiggestellte Geräte oder Schutzsysteme geltenden grundlegenden Anforderungen erfüllt werden. Komponenten, an denen eine CE-Kennzeichnung angebracht ist, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(4) Die Unterlagen und der Schriftwechsel betreffend die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten Konformitätsbewertungsverfahren sind in einer Amtssprache des Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem die genannten Verfahren durchgeführt werden, oder in einer von der zugelassenen Stelle akzeptierten Sprache abzufassen.

(5) Abweichend von den Absätzen 2 bis 4 können die zuständigen Behörden auf begründeten Antrag das Inverkehrbringen von Geräten, Schutzsystemen und Vorrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung gestatten, auf die die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten Verfahren nicht angewandt worden sind, wenn deren Verwendung im Interesse des Schutzes geboten ist.

(6) Unterliegen die Geräte, Schutzsysteme und Vorrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 auch anderen Rechtsvorschriften, die die CE-Kennzeichnung vorschreiben, wird durch die CE-Kennzeichnung auch bestätigt, daß die Geräte, Schutzsysteme und Vorrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 ebenfalls den Bestimmungen dieser anderen einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen. Steht jedoch gemäß einer oder mehrerer dieser Rechtsvorschriften dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so bestätigt in diesem Fall die CE-Kennzeichnung lediglich, daß die Geräte, Schutzsysteme und Vorrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 den vom Hersteller angewandten Rechtsvorschriften nach Satz 1 entsprechen. In diesen Fällen müssen in den Geräten, Schutzsystemen und Vorrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 beizufügenden Unterlagen, Hinweisen oder Anleitungen alle Nummern der den von ihm angewandten Rechtsvorschriften zugrunde liegenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften aufgeführt sein.

§ 5

CE-Konformitätskennzeichnung

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche CE-Konformitätskennzeichnung muß auf jedem Gerät, jedem Schutzsystem und jeder Vorrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein.

(2) Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstabe "CE" nach Anhang X der Richtlinie 94/9/EG. Hinter der CE-Kennzeichnung steht die Kennummer der zugelassenen Stelle, sofern diese in der Produktionsüberwachungsphase tätig wird.

(3) Es dürfen auf dem Gerät, dem Schutzsystem oder der Vorrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 keine Kennzeichnungen angebracht werden, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irreführt werden können. Jede andere Kennzeichnung darf auf dem Gerät, dem Schutzsystem oder der Vorrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 oder 3 Satz 1, entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, oder entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 oder 3 ein Gerät, ein Schutzsystem, eine Vorrichtung oder eine Komponente in den Verkehr bringt.

§ 7

Übergangsbestimmungen

(1) Geräte und Schutzsysteme, die den am 23. März 1994 im Geltungsbereich dieser Verordnung geltenden Bestimmungen entsprechen, dürfen bis zum 30. Juni 2003 in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die zugelassenen Stellen, die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b mit der Bewertung der Konformität der bereits vor dem 1. Juli 2003 in Verkehr befindlichen elektrischen Betriebsmittel befaßt sind, haben den Ergebnissen der gemäß der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen in der am 23. März 1994 gültigen Fassung bereits durchgeführten Prüfungen und Kontrollen Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Gashochdruckleitungen

Die Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591), zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „den allgemein anerkannten Regeln“ durch die Worte „dem Stand“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit Gashochdruckleitungen auch Verordnungen nach § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes unterliegen, gelten hinsichtlich ihrer Beschaffenheit die Anforderungen nach diesen Verordnungen; die Übereinstimmung mit diesen Anforderungen muß gemäß den in diesen Verordnungen festgelegten Verfahren festgestellt und bestätigt sein. Insofern entfällt im Rahmen der Anzeige nach § 5 sowie der Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 6 eine Prüfung der Einhaltung dieser Beschaffenheitsanforderungen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3.

2. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender neuer Satz angefügt:

„§ 3 Abs. 2 bleibt unberührt.“

3. In § 13 werden die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ und die Worte „Bundesanstalt für Materialprüfung“ durch die Worte „Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ und in Nummer 2 werden die Worte „technische Regeln aufzustellen“ durch die Worte „die dem in § 3 Abs. 1 genannten Stand der Technik entsprechenden Regeln (Technische Regeln) zu ermitteln.“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und in Satz 3 werden die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 werden die Worte „Die Bundesminister“ durch die Worte „Die Bundesministerien“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 werden die Worte „und Unfallforschung“ gestrichen.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
6. § 15a wird gestrichen.
7. § 17 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Dampfkesselverordnung

Die Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 1995 (BGBl. I S. 836), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die den § 33 betreffende Zeile wie folgt gefaßt:

„(weggefallen) § 33“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Die Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 2 bis 6.

c) Im neuen Absatz 2 werden das Wort „ferner“ gestrichen und in Nummer 2 die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt und die Worte „im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung“ gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „Absatz 4“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit Dampfkesselanlagen auch Verordnungen nach § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes unterliegen, gelten hinsichtlich ihrer Beschaffenheit die Anforderungen nach diesen Verordnungen; die Übereinstimmung mit diesen Anforderungen muß gemäß den in diesen Verordnungen festgelegten Verfahren festgestellt und bestätigt sein. Insoweit entfällt im Rahmen der Erlaubniserteilung nach den §§ 10 und 11 sowie der Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 eine Prüfung der Einhaltung dieser Beschaffenheitsanforderungen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

d) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

e) Im neuen Absatz 4 werden die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Nr. 1 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 werden die Worte „Regel 12 des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (Gesetz vom 6. Mai 1965 - BGBl. II S. 465)“ durch die Worte „Kapitel I Regel 12 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141)“ ersetzt.

6. Nach § 15 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.“

- 7. In § 17 Abs. 3 werden die Worte „(§ 2 Abs. 2 Nr. 1 der Schiffssicherheitsverordnung vom 9. Oktober 1972 - BGBl. I S. 1933)“ durch die Worte „(§ 2 Abs. 4 Nr. 1 der Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1994 - BGBl. I S. 3281, 3532)“ ersetzt.

- 8. In § 24 Abs. 2 werden jeweils die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

9. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Worte „der zuständige Bundesminister“ werden durch die Worte „das zuständige Bundesministerium“, die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ und das Wort „er“ wird durch das Wort „es“ ersetzt.

10. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ und wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerien“ ersetzt.

11. § 31 Abs. 5 wird gestrichen.

12. § 33 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Druckbehälterverordnung

Die Druckbehälterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 1995 (BGBl. I S. 836), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die den § 42 betreffende Zeile wie folgt gefaßt:

„(weggefallen) § 42“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 2 bis 6.

- c) Im neuen Absatz 2 werden in Nummer 2 die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt und die Worte „im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung“ gestrichen.

- d) Absatz 8 wird gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „Absatz 4“ ersetzt.

- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit Druckbehälter, Druckgasbehälter, Füllanlagen und Rohrleitungen auch Verordnungen nach § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes unterliegen, gelten hinsichtlich ihrer Beschaffenheit die Anforderungen nach diesen Verordnungen; die Übereinstimmung mit diesen Anforderungen muß gemäß den in diesen Verordnungen festgelegten Verfahren festgestellt und bestätigt sein. Insoweit entfällt im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 26, der Prüfung vor Inbetriebnahme nach den §§ 9, 28 und 30a sowie der Prüfungen nach § 16 eine Prüfung der Einhaltung dieser Beschaffenheitsanforderungen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

d) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

e) Im neuen Absatz 4 werden die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

f) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Absatz 2 bleibt unberührt.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 3 Nr. 7 werden nach der Angabe „120 °C“ die Worte „, soweit die Ausdehnungsgefäße nicht zur Gruppe I gehören“ angefügt.

6. Nach § 9 Abs. 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.“

7. Nach § 16 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.“

8. In § 26 Abs. 6 Nr. 1 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

9. Nach § 28 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.“

10. Nach § 30a Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.“

11. In § 31 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

12. In § 35 Abs. 1 werden die Worte „der zuständige Bundesminister“ durch die Worte „das zuständige Bundesministerium“ ersetzt.

13. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden jeweils die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerien“ ersetzt.

14. § 39b wird gestrichen.

15. § 42 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Aufzugsverordnung

Die Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Juni 1995 (BGBl. I S. 836), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die den § 28 betreffende Zeile wie folgt geändert:

„(weggefallen) § 28“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 2 bis 5.

c) Im neuen Absatz 2 werden das Wort „ferner“ gestrichen und in Nummer 2 die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt und die Worte „im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung“ gestrichen.

d) Absatz 7 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „Absatz 4“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit Aufzugsanlagen auch Verordnungen nach § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes unterliegen, gelten hinsichtlich ihrer Beschaffenheit die Anforderungen nach diesen Verordnungen; die Übereinstimmung mit diesen Anforderungen muß gemäß den in diesen Verordnungen festgelegten Verfahren festgestellt und bestätigt sein. Insoweit entfällt im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 8 sowie der Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 9 eine Prüfung der Einhaltung dieser Beschaffenheitsanforderungen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

d) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

e) Im neuen Absatz 4 werden die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
5. Nach § 9 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.“
6. In § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 werden jeweils die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.
7. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Die Worte „der zuständige Bundesminister“ werden durch die Worte „das zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
8. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerien“ ersetzt.
9. § 25 Abs. 4 wird gestrichen.
10. In § 26 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen

Die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 53 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

30

1. In der Überschrift wird das Wort „Räumen“ durch das Wort „Bereichen“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die den § 8 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:
„(weggefallen) § 8“.
 - b) Die den § 9 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:
„Instandsetzung von Betriebsmitteln § 9“.
 - c) Die den § 10 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:
„(weggefallen) § 10“.
 - d) Die den § 11 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:
„Nichtanwendung des § 9. . . § 11“.
 - e) Die den § 21 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:
„(weggefallen) § 21“.
 - f) Die den § 22 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:
„(weggefallen) § 22“.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Errichtung“ durch die Worte „Montage, die Installation“ und das Wort „Räumen“ durch das Wort „Bereichen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2 und in ihm wird das Wort „ferner“ gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3 und wird wie folgt gefaßt:

„(3) Diese Verordnung, ausgenommen Nummer 3 des Anhangs zu dieser Verordnung, gilt nicht für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die zum Zwecke der Entwicklung oder Erprobung im Herstellerwerk betrieben werden.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Raum“ durch das Wort „Bereich“ ersetzt.

bb) Der Punkt am Ende der Nummer 3 wird durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Medizinprodukte im Sinne des Medizinproduktegesetzes sind.“

f) Der bisherige Absatz 6 wird neuer Absatz 5.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Explosionsgefährdeter Bereich im Sinne dieser Verordnung ist derjenige Bereich, in dem die Atmosphäre auf Grund der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse explosionsfähig werden kann.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Explosionsfähige Atmosphäre im Sinne dieser Verordnung ist ein Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben unter atmosphärischen Bedingungen, in dem sich der Verbrennungsvorgang nach erfolgter Entzündung auf das gesamte unverbrannte Gemisch überträgt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Explosionsgefährdete Bereiche werden nach der Wahrscheinlichkeit des Auftretens explosionsfähiger Atmosphäre in folgende Zonen eingeteilt:

1. Zone 0 umfaßt Bereiche, in denen eine explosionsfähige Atmosphäre, die aus einem Gemisch von Luft und Gasen, Dämpfen oder Nebeln besteht, ständig, langfristig oder häufig vorhanden ist.
2. Zone 1 umfaßt Bereiche, in denen damit zu rechnen ist, daß eine explosionsfähige Atmosphäre aus Gasen, Dämpfen oder Nebeln gelegentlich auftritt.
3. Zone 2 umfaßt Bereiche, in denen nicht damit zu rechnen ist, daß eine explosionsfähige Atmosphäre durch Gase, Dämpfe oder Nebel auftritt, aber wenn sie dennoch auftritt, dann aller Wahrscheinlichkeit nach nur selten und während eines kurzen Zeitraums.
4. Zone 20 umfaßt Bereiche, in denen eine explosionsfähige Atmosphäre, die aus Staub/Luft-Gemischen besteht, ständig, langfristig oder häufig vorhanden ist.
5. Zone 21 umfaßt Bereiche, in denen damit zu rechnen ist, daß eine explosionsfähige Atmosphäre aus Staub/Luft-Gemischen gelegentlich auftritt.
6. Zone 22 umfaßt Bereiche, in denen nicht damit zu rechnen ist, daß eine explosionsfähige Atmosphäre durch aufgewirbelten Staub auftritt, aber wenn sie dennoch auftritt, dann aller Wahrscheinlichkeit nach nur selten und während eines kurzen Zeitraums.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen müssen nach den Vorschriften des Anhangs zu dieser Verordnung, einer auf Grund des § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes in Verbindung mit Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung sowie im übrigen nach dem Stand der Technik montiert, installiert und betrieben werden. Sie dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die Anforderungen der Explosionsschutzverordnung vom [Datum einsetzen] [(BGBl. I S. [Seite einsetzen])] erfüllen und nur in den Zonen, für die sie entsprechend der Zuordnung in Gerätegruppen und Gerätekategorien gemäß den Bestimmungen der Explosionsschutzverordnung geeignet sind.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Räumen“ durch das Wort „Bereichen“ und die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

6. In § 4 wird das Wort „Räumen“ durch das Wort „Bereichen“ ersetzt.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
9. In § 7 wird das Wort „Raum“ durch das Wort „Bereich“ und es werden die Worte „der allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik“ durch die Worte „des Standes der Technik“ ersetzt.
10. § 8 wird gestrichen.
11. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „oder Änderung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „erneuten Stückprüfung“ gestrichen und durch das Wort „Prüfung“ ersetzt und die Worte „dieser Verordnung“ werden durch die Worte „der 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3.
12. § 10 wird gestrichen.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Angaben „der §§ 8 - 10“ gestrichen und durch die Angabe „des § 9“ ersetzt.
- b) In § 11 Satz 1 werden die Angaben „Die §§ 8 - 10 gelten“ durch die Worte „Der § 9 gilt“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 werden die Worte „staubgefährdeten Bereichen der“ gestrichen und es wird die Ziffer „11“ durch die Ziffer „22“ ersetzt.
- d) Die Nummer 3 wird gestrichen.

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Betreiber hat zu veranlassen, daß die elektrischen Anlagen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation und des Betriebes durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft geprüft werden

- 1. vor der ersten Inbetriebnahme und
- 2. in bestimmten Zeitabständen.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „elektrotechnischen Regeln“ durch die Worte „dem Stand der Technik entsprechenden Regeln“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

d) Absatz 5 wird neuer Absatz 4.

15. In § 13 wird in Absatz 1 das Wort „Räumen“ durch das Wort „Bereichen“ und in Absatz 3 das Wort „Raum“ durch das Wort „Bereich“ ersetzt.

16. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angaben „, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1“ gestrichen und die Angabe „§ 12 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 4“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „ein Abdruck der Baumusterprüfbescheinigung, wenn sich aus der Kennzeichnung des Betriebsmittels ergibt, daß die Bescheinigung besondere Bedingungen über die Verwendung enthält, sowie“ gestrichen.
17. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „geänderten“ durch das Wort „montierten“ und in Absatz 3 werden die Worte „der zuständigen Bundesminister“ durch die Worte „das zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
18. In § 16 werden die Worte „der zuständige Bundesminister“ durch die Worte „das zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
19. In § 17 Abs. 1 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Raum“ durch das Wort „Bereich“ ersetzt.
20. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „In diesen sind neben Vertretern der obersten Landesbehörden insbesondere Vertreter der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Sachverständigen nach § 15, der notifizierten Stellen, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Deutschen Elektrotechnischen Kommission zu berufen.“
- cc) Folgender neuer Satz 3 wird angefügt:
- „Der Ausschuß soll nicht mehr als 14 Mitglieder haben.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Räumen den Bundesminister“ durch die Worte „Bereichen des Bundesministeriums“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und in Satz 3 das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerien“ ersetzt.

e) In Absatz 6 werden die Worte „und Unfallforschung“ gestrichen.

21. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die am ... **[Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung einsetzen]** ... befugt betrieben werden, dürfen entsprechend den bis dahin für sie geltenden Bestimmungen weiterbetrieben werden.“

b) In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen.

22. § 19a wird gestrichen.

23. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „Nr. 5.3“ durch die Angabe „Nr. 3.3“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 oder § 9 Abs. 1 eine elektrische Anlage in Betrieb nimmt oder wieder in Betrieb nimmt,“

c) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 12 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 4“ ersetzt.

d) In Nummer 5 werden die Worte „einen Abdruck der Baumusterprüfbescheinigung oder“ gestrichen.

24. Die §§ 21 und 22 werden gestrichen.

25. Der Anhang zu § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „zu § 3 Abs. 1,“ gestrichen.

b) Die Nummern 1 und 2 werden gestrichen.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 1 und in ihr wird das Wort „Räumen“ durch das Wort „Bereichen“ ersetzt.

d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Schutzmaßnahmen in explosionsgefährdeten Bereichen“

bb) Im Text wird das Wort „Räumen“ durch das Wort „Bereichen“ ersetzt.

e) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3 und wie folgt gefaßt:

„3. Entwicklung und Erprobung

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Werden elektrische Anlagen zum Zwecke der Entwicklung oder Erprobung im Herstellerwerk montiert, installiert oder betrieben, sind, soweit es die Bauart der Anlage ermöglicht, die für den Normalbetrieb geltenden Schutzvorschriften einzuhalten. Es sind Gefahrenbereiche festzulegen, in denen sich nur die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Personen aufhalten dürfen.

3.2 Programm

Es ist ein schriftliches Programm aufzustellen. Darin sind die einzelnen Schritte und die dabei zu treffenden Maßnahmen so festzulegen, daß die mit der Entwicklung oder Erprobung verbundenen Risiken so gering wie möglich bleiben.

3.3 Leitung

Es ist eine erfahrene fachkundige Person zu bestellen, die die Entwicklung oder Erprobung leitet und überwacht und in der Lage ist, bei Unregelmäßigkeiten oder Betriebsstörungen unverzüglich die zur Abwehr vor Gefahren erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

3.4 Personal

Mit den Entwicklungs- und Erprobungsarbeiten dürfen nur Personen betraut werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben und den

- insbesondere bei überbrückten oder ausgeschalteten Sicherheitseinrichtungen - erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sind. Erfordert die Erprobungsarbeit ein besonderes Maß an Aufmerksamkeit, so ist die Einsatzzeit der damit beauftragten Person zu begrenzen.“

Artikel 7

Änderung der Acetylenverordnung

Die Acetylenverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Juni 1995 (BGBl. I S. 836), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die den § 31 betreffende Zeile wie folgt gefaßt:

„(weggefallen) § 31“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 2 bis 5.

c) Im neuen Absatz 2 werden in Nummer 2 die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt und die Worte „im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „Absatz 4“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager auch Verordnungen nach § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes unterliegen, gelten hinsichtlich ihrer Beschaffenheit die Anforderungen nach diesen Verordnungen; die Übereinstimmung mit diesen Anforderungen muß gemäß den in diesen Verordnungen festgelegten Verfahren festgestellt und bestätigt sein. Insoweit entfällt im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 7 sowie der Prü-

fung vor Inbetriebnahme nach § 11 eine Prüfung der Einhaltung dieser Beschaffenheitsanforderungen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

d) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

e) Im neuen Absatz 4 werden die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

5. In § 7 Abs. 7 werden die Worte „Regel 12 des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (Gesetz vom 6. Mai 1965 - BGBl. II S. 465)“ durch die Worte „Kapitel I Regel 12 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141)“ ersetzt.

6. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender neuer Satz angefügt:

„§ 3 Abs. 2 bleibt unberührt.“

7. In § 18 Abs. 4 und § 27 Abs. 1 werden jeweils die Worte „der zuständige Bundesminister“ durch die Worte „das zuständige Bundesministerium“ ersetzt.

8. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerien“ ersetzt.

e) In Absatz 6 werden die Worte „und Unfallforschung“ gestrichen.

9. § 29 Abs. 3 wird gestrichen.

10. § 31 wird gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

Die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Juni 1995 (BGBl. I S. 836), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die den § 12 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:

„(weggefallen) § 12“.

b) Die den § 29 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:

„(weggefallen) § 29“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Errichtung“ durch die Worte „Montage, die Installation“ ersetzt

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in ihm wird das Wort „ferner“ gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefaßt:

„(3) Diese Verordnung, ausgenommen Nummer 6 des Anhangs II zu dieser Verordnung, gilt nicht für Anlagen zur Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten, die zum Zwecke der Entwicklung oder Erprobung im Herstellerwerk betrieben werden.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Anlagen zur Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten müssen nach den Vorschriften des Anhangs II zu dieser Verordnung, einer auf Grund des § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes in Verbindung mit Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung sowie im übrigen nach dem Stand der Technik montiert, installiert und betrieben werden. Anlagen nach Satz 1 dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie den Anforderungen der jeweils für sie geltenden Verordnungen nach § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes genügen.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen und nach der Angabe „§ 4 Abs. 1“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Errichtung“ durch die Worte „Montage, die Installation“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn in den Antragsunterlagen dargelegt ist, daß die Anlage den Anforderungen dieser Verordnung entspricht; andernfalls ist die Erlaubnis zu versagen.“

c) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „Errichtung, Bauart, Werkstoffe, Ausrüstung oder Betriebsweise der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Errichtung“ durch die Worte „Montage und Installation“ ersetzt.

7. In § 10 werden die Worte „der Beschaffenheit oder des Betriebes“ gestrichen.

8. § 12 wird gestrichen.

9. In § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes“ gestrichen.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen

b) Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

11. In § 24 Satz 1 werden die Worte „der zuständige Bundesminister“ durch die Worte „das zuständige Bundesministerium“ ersetzt.

12. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In diesen sind neben Vertretern der obersten Landesbehörden insbesondere Vertreter der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Sachverständigen nach § 16, der notifizierten Stellen und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu berufen.“

cc) Folgender neuer Satz 3 wird angefügt:

„Der Ausschuß soll nicht mehr als 14 Mitglieder haben.“

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerien“ ersetzt.

e) In Absatz 6 werden die Worte „und Unfallforschung“ gestrichen.

13. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Geräte und Schutzsysteme in Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Geräten und Schutzsystemen für explosionsgefährdete Bereiche -Explosionsschutzverordnung - 11. GSGV) vom **[Datum einsetzen]**, (BGBl. I S. **[Fundstelle einsetzen]**) rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen auch in Betrieb genommen werden.“

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten, die am **[Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung einsetzen]** befugt betrieben werden, dürfen entsprechend den bis dahin für sie geltenden Bestimmungen weiterbetrieben werden.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

e) Im neuen Absatz 3 wird das Wort „Errichtung“ durch die Worte „Montage, Installation“ ersetzt.

f) Im neuen Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

14. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „errichtet“ durch die Worte „montiert, installiert“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 4 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und die Angabe „Nr. 320“ durch die Angabe „Nr. 6.3“ ersetzt.

c) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 eine Anlage in Betrieb nimmt,“

d) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. entgegen § 11 Abs. 1 brennbare Flüssigkeiten lagert,“

15. § 29 wird gestrichen.

16. Anhang II wird wie folgt gefaßt:

„Anhang II zu § 4 Abs. 1

1. Allgemeine Anforderungen

1.1 Allgemeine Anforderungen für brennbare Flüssigkeiten aller Gefahrklassen

1.1.1 Schutzmaßnahmen

(1) Anlagen zur Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten müssen so montiert, installiert und betrieben werden, daß die Sicherheit Beschäftigter und Dritter insbesondere vor Brand- und Explosionsgefahren gewährleistet ist.

(2) Anlagen zur Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten müssen mit ausreichenden Brandschutzeinrichtungen ausgerüstet sein. Angriffswege zur Brandbekämpfung müssen so angelegt und gekennzeichnet sein, daß Stellen, an denen Gefahren entstehen können, mit Lösch- und Arbeitsgeräten schnell und ungehindert erreicht werden können.

(3) Anlagen zur Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten müssen insbesondere so montiert, installiert und betrieben werden, daß

- a) Fördereinrichtungen im Gefahrenfall von einem schnell und ungehindert erreichbaren Ort aus außer Betrieb gesetzt werden können.
- b) sie gegen Erde keine gefährliche elektrische Spannungen annehmen können.
- c) keine gefährlichen Über- und Unterdrucke entstehen können.
- d) Gefahren durch Korrosion nicht entstehen können
- e) Überfüllungen nicht auftreten können
- f) gefährliche Vermischungen nicht entstehen können
- g) sie den betrieblich zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen standhalten und dicht bleiben.

1.1.2 Organisatorische Maßnahmen

(1) Das Betreten von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten durch Unbefugte ist zu verbieten. Auf das Verbot muß durch eine deutlich sichtbare und gut lesbare Aufschrift hingewiesen sein.

(2) Der Betreiber ist verpflichtet, den Inhalt der im Betrieb anzuwendenden Vorschriften dieser Verordnung in einer für den Beschäftigten verständlichen Form und Sprache in einer Betriebsanweisung darzustellen und sie an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen oder auszuhängen. Die Beschäftigten müssen über die bei der Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, unterwiesen werden.

(3) Vorgeschriebene Sicherheitseinrichtungen sind zu benutzen. Sie müssen so betrieben und instandgehalten werden, daß ihre Wirksamkeit erhalten bleibt.

(4) Der Betreiber ist verpflichtet, über die Betriebsanweisung nach Absatz 1 hinaus die zur Abwendung von Gefahren erforderlichen Weisungen zu erteilen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und für die Beachtung solcher Weisungen zu sorgen. Die im Gefahrenbereich der Anlage Beschäftigten haben die an sie gerichteten Weisungen zu befolgen.

(5) Der Betreiber ist verpflichtet, mit der Installation, Montage, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung der Anlagen oder Anlagenteile nur solche Fachbetriebe zu beauftragen, die über die notwendigen Geräte und Ausrüstungsteile für eine gefahrlose Durchführung der Arbeiten und über das erforderliche Personal verfügen.

1.1.3 Außerbetriebnahme von Anlagen

Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten, die außer Betrieb gesetzt werden, sind so zu sichern, daß Gefahren für Beschäftigte und Dritte nicht entstehen.

1.2 Zusätzliche Anforderungen für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklassen A1, AII und B

1.2.1 Schutzmaßnahmen

Anlagen zur Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten müssen so montiert, installiert und betrieben werden, daß

- a) elektrostatische Aufladungen, die zu gefährlichen Entladungsvorgängen führen können, nicht entstehen können,
- b) Gebäude, in denen sich erlaubnisbedürftige oberirdische Anlagen zur Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten befinden, sowie oberirdische Tanks im Freien und unterirdische Tanks, die nicht allseitig von Erde, Mauerwerk oder Beton oder mehreren dieser Stoffe umgeben sind, gegen Zündgefahren durch Blitzschlag geschützt sind,
- c) beim Befüllen von Anlagen verdrängte Dampf/Luft-Gemische gefahrlos abgeleitet oder gasgependelt werden.
- d) gefährliche Flammendurchschläge nicht auftreten können.

1.2.2 Explosionsschutz

1.2.2.1 Begriffe

(1) Explosionsfähige Atmosphäre im Sinne dieser Verordnung ist ein Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln unter atmosphärischen Bedingungen, in dem sich der Verbrennungsvorgang nach erfolgter Entzündung auf das gesamte unverbrannte Gemisch überträgt.

(2) Explosionsgefährdete Bereiche im Sinne dieser Verordnung sind Bereiche, in denen die Atmosphäre auf Grund der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse explosionsfähig werden kann. Die Bereiche werden nach der Wahrscheinlichkeit des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre in die Zonen 0, 1 und 2 eingeteilt. Die explosionsgefährdeten Bereiche können dauernd oder zeitweise vorhanden sein.

(3) Zone 0 umfaßt Bereiche, in denen eine explosionsfähige Atmosphäre, die aus einem Gemisch von Luft und Gasen, Dämpfen oder Nebeln besteht, ständig, langfristig oder häufig vorhanden ist.

(4) Zone 1 umfaßt Bereiche, in denen damit zu rechnen ist, daß eine explosionsfähige Atmosphäre aus Gasen, Dämpfen oder Nebeln gelegentlich auftritt.

(5) Zone 2 umfaßt Bereiche, in denen nicht damit zu rechnen ist, daß eine explosionsfähige Atmosphäre durch Gase, Dämpfe oder Nebel auftritt, aber wenn sie dennoch auftritt, dann aller Wahrscheinlichkeit nach nur selten und während eines kurzen Zeitraums.

1.2.2.2 Schutzmaßnahmen vor Explosionsgefahren

(1) Es sind Maßnahmen zu treffen, die das Auftreten gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre weitgehend ausschließen. Kann nach den örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen das Auftreten solcher Atmosphäre nicht verhindert werden, so sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen.

(2) In den explosionsgefährdeten Bereichen sind Schutzmaßnahmen zu treffen, die die Gefahr der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre verhindern oder einschränken oder die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken.

(3) Betriebsmittel, Anlagen und Anlagenteile, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die Anforderungen der Explosionschutzverordnung vom ... [Datum einsetzen] ... [(BGBl. I S. [Seite einsetzen])] erfüllen und nur in den Zonen, für die sie entsprechend der Zuordnung in Gerätegruppen und Gerätekategorien gemäß den Bestimmungen der Explosionsschutzverordnung geeignet sind. Geräte müssen danach in Abhängigkeit der betrieblich festzulegenden Zonen mindestens folgenden Kategorien entsprechen:

- Zone 0: Gerätegruppe II, Gerätekategorie 1 mit Kennzeichnung „G“
- Zone 1: Gerätegruppe II, Gerätekategorie 2 mit Kennzeichnung „G“
- Zone 2: Gerätegruppe II, Gerätekategorie 3 mit Kennzeichnung „G“

(4) Die explosionsgefährdeten Bereiche sind von Stoffen freizuhalten, die ihrer Art oder Menge nach geeignet sind, zur Entstehung oder Ausbreitung von Bränden zu führen.

(5) In Zone 2 dürfen Fahrzeuge normaler Bauart nur verkehren, soweit dies zum Betrieb eines Lagers oder einer Füllstelle sowie zur Versorgung von Luftfahrzeugen erforderlich ist.

1.2.3 Rauchverbot

In Gefahrenbereichen darf nicht geraucht werden. Auf das Verbot muß durch eine deutlich sichtbare und gut lesbare Aufschrift hingewiesen sein.

1.2.4 Ortsbewegliche Gefäße

Ortsbewegliche Gefäße sind Transportbehälter wie Flaschen, Kanister, Fässer und vergleichbare Gefäße. Sie können auch der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten dienen. Sie werden in zerbrechliche und sonstige Gefäße unterteilt. Zerbrechliche Gefäße sind solche aus Glas, Porzellan, Steinzeug oder dergleichen, die nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften nur in Schutzverpackungen befördert werden dürfen. Sonstige Gefäße sind solche aus metallischen Werkstoffen oder aus Kunststoffen, die den Anforderungen nach Nummer 1.1.1 Absatz 3 Buchstabe g) und 1.2.1 Buchstabe a) oder den verkehrsrechtlichen Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter genügen und nicht als zerbrechlich im Sinne von Satz 3 gelten. Ortsbewegliche Gefäße müssen entsprechend den Gefahrenmerkmalen der brennbaren Flüssigkeiten gekennzeichnet sein.

2. Läger

2.1 Anforderungen an Läger für brennbare Flüssigkeiten aller Gefahrklassen

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

- (1) Brennbare Flüssigkeiten müssen, sofern sie nicht nur in geringen Mengen oberirdisch gelagert werden, entweder in Behältern, aus denen sie nicht auslaufen können, oder so gelagert werden, daß auslaufende brennbare Flüssigkeiten aufgefangen werden sowie erkannt und beseitigt werden können.
- (2) Das Fassungsvermögen von Auffangräumen ist so zu bemessen, daß sich das Lagergut im Gefahrenfall nicht über den Auffangraum hinaus ausbreiten kann.
- (3) Auffangräume müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, ausreichend fest und dicht sein.

2.1.2 Anforderungen an die Lagerung in Tanks und in Tankcontainern

- (1) Tankcontainer sind Transportbehälter mit einem Rauminhalt von mehr als 450 l, die ihrer Bauart nach dazu bestimmt sind, auf Fahrzeugen transportiert und auch im gefüllten Zustand auf- und abgesetzt zu werden. Sie können auch der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten dienen.
- (2) Tanks müssen so gegründet, eingebaut oder aufgestellt sein, daß Verlagerungen und Neigungen, die die Sicherheit der Tanks oder ihrer Einrichtungen gefährden, nicht eintreten können.
- (3) Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I, A II oder B dürfen nicht mit Heizöl EL in benachbarten Kammern eines unterteilten Tanks zusammen gelagert werden.
- (4) Bei Tanks und Tankcontainern muß der Flüssigkeitsstand jederzeit von außen erkennbar sein. Bei oberirdischen Tanks ist die Anforderung erfüllt, wenn die Tankwandungen aus ausreichend durchscheinendem Material bestehen.
- (5) Rohrleitungsanschlüsse unterhalb des zulässigen Flüssigkeitsstandes von Tanks müssen abgesperrt werden können. Bei Tankcontainern muß jede Öffnung absperibar sein.
- (6) Tanks müssen von innen besichtigt oder begangen werden können.

(7) An Tanks müssen alle sie kennzeichnenden Angaben erkennbar sein.

(8) Bei Tanks, die mit einem innerem Überdruck von mehr als 0,1 bar betrieben werden, muß der Druck überwacht werden können.

(9) Tanks, die mit einem höheren innerem Überdruck als 0,1 bar betrieben werden und Tankcontainer mit innerem Überdruck müssen vor dem Öffnen zur Atmosphäre gefahrlos druckentlastet werden.

(10) Verschlüsse von Peilöffnungen dürfen nur zum Peilen oder zur Entnahme von Proben geöffnet werden. Während der Befüllung von Tanks dürfen Peilöffnungen nicht geöffnet sein.

(11) Bei Tanks, die durch Trennwände in Tankabteile unterteilt sind, gilt jedes Tankabteil als Tank.

2.1.3 Zusätzliche Anforderungen an Lagerung in Lagerräumen

(1) In Lagerräumen sind die Lagermengen der brennbaren Flüssigkeiten im Hinblick auf die Brandbelastung zu begrenzen.

(2) Wände, Decken und Türen von Lagerräumen müssen mindestens feuerhemmend hergestellt sein. Sie müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(3) Lagerräume müssen von anderen Räumen feuerbeständig abgetrennt sein.

2.2 Zusätzliche Anforderungen an Lager für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklassen AI, AII und B

2.2.1 Allgemeine Anforderungen

(1) Verkaufs- und Vorratsräume des Einzelhandels müssen von angrenzenden Räumen mindestens feuerhemmend abgetrennt sein.

(2) Zum Schutz vor gegenseitiger Brandeinwirkung ist zwischen oberirdischen Behältern im Freien und Gebäuden der erforderliche Abstand einzuhalten.

(3) Lagerräume und Lager für oberirdische Behälter im Freien dürfen dem allgemeinen Verkehr nicht zugänglich sein.

2.2.2 Zusätzliche Anforderungen an anzeige- oder erlaubnisbedürftige Lagerung in Lagerräumen

- (1) Lagerräume dürfen nicht an Wohnräume grenzen.
- (2) Bei erlaubnisbedürftiger Lagerung dürfen Lagerräume auch nicht an Räume grenzen, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, ausgenommen Lagerpersonal, dienen.
- (3) Lagerräume müssen ausreichend belüftet und beleuchtbar sein.

2.2.3 Zusätzliche Anforderung an anzeige- oder erlaubnisbedürftige Lagerung in Behältern im Freien und in unterirdischen Behältern

Läger müssen in Abhängigkeit von der Bauart der Behälter und von der Menge der gelagerten brennbaren Flüssigkeiten von einem Schutzstreifen umgeben sein. Satz 1 gilt nicht für unterirdische Tanks, die allseitig von Erde, Mauerwerk oder Beton oder mehreren dieser Stoffe von insgesamt mindestens 0,8 m Dicke umgeben sind.

3. Füllstellen, Entleerstellen, Flugfeldbetankungsstellen

3.1 Anforderungen an Füll-, Entleer- und Flugfeldbetankungsstellen für brennbare Flüssigkeiten aller Gefahrklassen

3.1.1 Begriffe

- (1) Füllstellen sind ortsfeste Anlagen, die dazu bestimmt sind, daß in ihnen Transportbehälter mit brennbaren Flüssigkeiten befüllt werden. Für Tankstellen gilt Ziffer 4.
- (2) Entleerstellen sind Anlagen oder Bereiche, die dazu bestimmt sind, daß in ihnen mit brennbaren Flüssigkeiten gefüllte Transportbehälter entleert werden.
- (3) Flugfeldbetankungsstellen sind Anlagen und Bereiche auf Flugfeldern, in denen Kraftstoffbehälter von Luftfahrzeugen aus Hydrantenanlagen oder Flugfeldtankwagen befüllt werden.

3.1.2 Anforderungen an Füllstellen

- (1) Bedienungseinrichtungen müssen schnell und sicher erreicht und verlassen werden können.
- (2) Im Bedienungsbereich von Füllanlagen im Freien müssen Schnellschlußeinrichtungen vorhanden sein.
- (3) Der Boden im Bereich von Füllstellen muß ausreichend fest und undurchlässig sein. Auslaufende brennbare Flüssigkeiten müssen erkannt und beseitigt werden können.
- (4) Füllstellen für Tanks von Tankfahrzeugen und für Tanks von Eisenbahnkesselwagen sind so anzulegen, daß eine Räumung der Füllstelle im Gefahrenfall in kurzer Zeit möglich ist.

3.2 Zusätzliche Anforderungen an Füllstellen für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklassen A1, A2 und B

- (1) Für Räume mit nicht anzeigebedürftigen und nicht erlaubnisbedürftigen Füllstellen gelten die Vorschriften über Lagerräume nach Nummer 2.1.3 Abs. 3 und 2.2.1 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Für Räume mit anzeigebedürftigen oder erlaubnisbedürftigen Füllstellen gelten die Vorschriften über Lagerräume nach Nummer 2 entsprechend.

4. Tankstellen

4.1 Anforderungen an Tankstellen für brennbare Flüssigkeiten aller Gefahrklassen

4.1.1 Begriff

Tankstellen sind ortsfeste Anlagen, die der Versorgung von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen mit flüssigen Kraftstoffen aus den nachstehend beschriebenen Abgabeeinrichtungen dienen, einschließlich der Lager- und Vorratsbehälter.

4.1.2 Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten

(1) Die an Tankstellen gelagerte Menge brennbarer Flüssigkeiten ist zu begrenzen. Dies gilt im Hinblick auf die Brandbelastung insbesondere für die oberirdische Lagerung und die Lagerung in nicht allseitig erdgedeckten Tanks.

(2) Hinsichtlich der Lagerung der Kraftstoffe in Tanks gelten die Anforderungen der Nr. 2.1.2 entsprechend.

4.1.3 Abgabeeinrichtungen

(1) Für die Abgabe von Kraftstoff dürfen nur geeignete Abgabeeinrichtungen verwendet werden.

(2) An Tankstellen dürfen Kraftstoffe außer in Kraftstoffbehälter von Fahrzeugen nur in geeignete Gefäße abgegeben werden.

(3) Innerhalb des Umkreises, der durch den horizontalen Wirkungsbereich von Zapfventilen gebildet wird, dürfen keine Abläufe ohne Abscheider vorhanden sein.

(4) Innerhalb des Umkreises, der durch den horizontalen Wirkungsbereich von Zapfventilen gebildet wird, muß der Boden ausreichend fest und undurchlässig sein. Auslaufende brennbare Flüssigkeiten müssen erkannt und beseitigt werden können.

4.2 Zusätzliche Anforderungen an Tankstellen für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklassen A1, A2 und B

4.2.1 Abgabeeinrichtungen

(1) Abgabeeinrichtungen und oberirdische Tanks, ausgenommen Förder- und Meßeinheiten von Zapfsystemen, dürfen nicht unter Erdgleiche, insbesondere nicht in Kellerräumen errichtet oder aufgestellt sein.

(2) In und unter Gebäuden mit Räumen, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, dürfen Abgabeeinrichtungen über Erdgleiche nur errichtet oder aufgestellt werden, wenn die im Einzelfall zusätzlich erforderlichen baulichen und betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind.

(3) Abweichend von Nr. 4.1.3 Absatz 3 dürfen innerhalb des Umkreises, der durch den horizontalen Wirkungsbereich von Zapfventilen gebildet wird, keine Abläufe und keine Öffnungen zu tiefer gelegenen Räumen, Kellern, Gruben, Schächten und Kanälen z. B. für Kabel oder Rohrleitungen vorhanden sein. Dies gilt nicht für

1. Abläufe und Öffnungen, die sich mehr als 0,8 m über dem Erdboden befinden,
2. Domschächte und Fernfüllschächte unterirdischer Tanks,
3. Schächte von Fördereinheiten unter Erdgleiche,
4. mit Sand verfüllte Sockel-, Revisions- oder Kabelschächte von Abgabeeinrichtungen.

(4) Kleinzapfgeräte als ortsbewegliche Abgabeeinrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn der Rauminhalt ihrer Gefäße nicht mehr als 100 l beträgt.

(5) An Tankstellen, an denen die Selbstbedienung ohne Aufsicht erfolgt, darf der Kraftstoff nur aus Zapfautomaten abgegeben werden.

(6) Zapfautomaten und Abgabeeinrichtungen für die Selbstbedienung müssen mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil ausgerüstet sein.

(7) Zapfautomaten müssen so eingerichtet sein, daß die Fördereinrichtung nach Abgabe einer begrenzten Menge selbsttätig abgeschaltet wird.

4.2.2 Verbote

Ein Fahrzeug darf nur betankt werden, wenn der Motor und eine Fremdheizung mit Brennkammer abgestellt sind. Auf das Verbot muß durch eine deutlich sichtbare und gut lesbare Aufschrift hingewiesen sein.

5. Zusätzliche Anforderungen an Leitungsanlagen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten

5.1 Begriffe

(1) Rohrleitungen innerhalb des Werksgeländes sind feste oder flexible Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten, die den Bereich des Werksgeländes nicht überschreiten.

(2) Schlauchleitungen sind flexible Leitungen aus nichtmetallischen Werkstoffen, die lediglich Umfüllvorgängen dienen.

(3) Verbindungsleitungen sind Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten, die den Bereich eines Werksgeländes überschreiten und Anlagen verbinden, die im engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen.

(4) Fernleitungen sind Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten, die den Bereich des Werksgeländes überschreiten und nicht Verbindungsleitungen nach Absatz 3 sind.

5.2 Anforderungen an Leitungen

(1) Beim Betrieb von Schlauchleitungen dürfen die zu verbindenden Anschlüsse nicht gegeneinander fixiert sein. Nach der Benutzung muß mindestens ein Anschluß gelöst werden.

(2) Fernleitungen und Verbindungsleitungen müssen fest verlegt sein. Fernleitungen sind in der Regel unterirdisch zu verlegen.

(3) Fernleitungen und Verbindungsleitungen müssen mit den für einen sicheren Betrieb erforderlichen Einrichtungen ausgerüstet sein. Insbesondere muß sichergestellt sein, daß

1. die Menge an brennbaren Flüssigkeiten, die im Schadensfall austreten kann, begrenzt werden kann und
2. aus Ausrüstungsteilen und Betriebseinrichtungen austretende Flüssigkeiten aufgefangen werden können.

(4) Unterirdische Verbindungsleitungen und Fernleitungen sind in einem Schutzstreifen zu verlegen. Der Verlauf der Leitungen und die Lage der für den Betrieb notwendigen Armaturen sind zu kennzeichnen. Durch die Nutzung des Schutzstreifens dürfen die Leitungen nicht gefährdet werden.

5.3 Zusätzliche Anforderungen an Fernleitungen

(1) Bei Fernleitungen müssen

1. die Betriebsdrücke gemessen und registriert werden können und
2. die Feststellung von Verlusten und die Ortung von Schadensstellen möglich sein

(2) Alle für die Sicherheit von Fernleitungen wesentlichen Einrichtungen müssen an eine Betriebszentrale angeschlossen sein. Die Betriebszentrale muß ständig - auch während der Förderpausen - besetzt sein. Störungen müssen dem Bedienungspersonal jederzeit erkennbar sein.

(3) Über wesentliche Betriebsvorgänge, die laufende Überwachung und die Instandhaltung der Fernleitung sind Aufzeichnungen zu führen.

(4) Werden Fernleitungen mit anderen Leitungen in einer gemeinsamen Trasse verlegt, sind Vorkehrungen zu treffen, die eine gegenseitige Beeinträchtigung der Sicherheit ausschließen. Dies gilt entsprechend, wenn Fernleitungen andere Leitungen kreuzen.

(5) Fernleitungsstrassen sind in regelmäßigen Abständen zu begehen oder zu befliegen.

(6) Zur Beseitigung von Störungen und zur Schadensbekämpfung ist ständig ein Bereitschaftsdienst zu unterhalten. Er ist fachlich so zusammenzusetzen und mit Fahrzeugen, Geräten und Werkzeugen so auszurüsten, daß er in der Lage ist, Folgeschäden so gering wie möglich zu halten oder zu beseitigen und notwendige Ausbesserungen nach Möglichkeit sofort vorzunehmen.

6. Erprobung

6.1 Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung der Erprobung

Bei der Erprobung sind - soweit es die Bauart der Anlage ermöglicht - die für den Normalbetrieb geltenden Schutzvorschriften einzuhalten. Es sind Gefahrenbereiche festzulegen, in denen sich nur die für die Durchführung der Erprobung erforderlichen Personen aufhalten dürfen.

6.2 Programm

Für die Erprobung ist ein schriftliches Programm aufzustellen. Darin sind die einzelnen Schritte und die dabei zu treffenden Maßnahmen so festzulegen, daß die mit der Erprobung verbundenen Risiken so gering wie möglich bleiben.

6.3 Leitung der Erprobung

Es ist eine erfahrene und fachkundige Person zu bestellen, die die Erprobung verantwortlich leitet und überwacht und die in der Lage ist, bei Unregelmäßigkeiten oder Betriebsstörungen unverzüglich die zur Abwehr von Gefahren erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

6.4 Personal

Mit den Erprobungsarbeiten dürfen nur Personen betraut werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben und den - insbesondere bei überbrückten oder ausgeschalteten Sicherheitseinrichtungen - erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sind. Erfordert die Erprobungsarbeit ein besonderes Maß an Aufmerksamkeit, so ist die Einsatzzeit der damit beauftragten Person zu begrenzen.“

Artikel 9

Änderung der Getränkeschankanlagenverordnung

Die Getränkeschankanlagenverordnung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2044), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 22. Juni 1995 (BGBl. I S. 836), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 6 werden zu den Absätzen 2 bis 5.
- c) Im neuen Absatz 2 wird das Wort „ferner“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „Absatz 4“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit Getränkeschankanlagen auch Verordnungen nach § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes unterliegen, gelten hinsichtlich ihrer Beschaffenheit die Anforderun-

gen nach diesen Verordnungen; die Übereinstimmung mit diesen Anforderungen muß gemäß den in diesen Verordnungen festgelegten Verfahren festgestellt und bestätigt sein. Insoweit entfällt im Rahmen der Prüfungen vor Inbetriebnahme nach § 7 eine Prüfung der Einhaltung dieser Beschaffenheitsanforderungen.“

c) Die Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

3. Nach § 7 Abs. 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.“

Artikel 10 **Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen und der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 11 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Begründung

I. Allgemeines

1. Zur Elften Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung - 11. GSGV -)

Nach der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. EG Nr. L 100 S. 1, im folgenden zitiert: Richtlinie 94/9/EG) müssen Geräte, Schutzsysteme und Vorrichtungen konstruktiv so beschaffen sein, daß sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Personen und ggf. von Haustieren sowie die Sicherheit von Gütern nicht gefährden. Hierzu müssen die im Anhang II der Richtlinie aufgeführten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt sein. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen werden europäische harmonisierte Normen oder - soweit solche noch nicht existieren - einschlägige einzelstaatliche Normen herangezogen. Die Einhaltung der europäischen Normen ist jedoch nicht verbindlich, sondern hat die (widerlegbare) Vermutung für sich, daß entsprechend diesen Normen hergestellte Geräte, Schutzsysteme und Vorrichtungen mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 94/9/EG übereinstimmen. Die Richtlinie folgt damit der Entschlieung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung (ABl. EG Nr. C 136 S. 1). Entsprechend dieser Konzeption wird der freie Warenverkehr für alle Produkte hergestellt, die den in den Harmonisierungsrichtlinien festgelegten Anforderungen entsprechen und mit der CE-Kennzeichnung versehen sind.

Entsprechend der jeweiligen Gefahrenart, die mit der Verwendung von Geräten, Schutzsystemen und Vorrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen verbunden ist, sind die Geräte, Schutzsysteme und Vorrichtungen in unterschiedliche Konformitätskategorien unterteilt. Der Nachweis der Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheits-

anforderungen kann unter Berücksichtigung der zutreffenden Gerätekategorie mit Hilfe des Konformitätsbewertungsverfahrens, wie es jeweils in den Anhängen III bis IX der Richtlinie 94/9/EG festgelegt ist, geführt werden. Dabei hat der Hersteller oder sein Bevollmächtigter durch die CE-Kennzeichnung die Produktkonformität und damit die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen zu bescheinigen.

Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen gelten ebenso wie die Konformitätsbewertungsverfahren auch für Geräte und Schutzvorrichtungen von Unter- und Übertageanlagen. Da die Art der Gefahren, Schutzmaßnahmen und Prüfverfahren häufig ähnlich bis identisch sind, wurden beide Gerätegruppen in der Richtlinie (94/9/EG) mit erfaßt.

Die für die Ausstellung der Bescheinigungen und für die Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen zuständigen Stellen werden von den Mitgliedstaaten benannt.

In der Bundesrepublik Deutschland werden Geräte, Schutzsysteme und Vorrichtungen zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen vom Anwendungsbereich des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) erfaßt. Die Angleichung des bestehenden Rechts an die Richtlinie 94/9/EG soll herbeigeführt werden, indem die im Anhang II der Richtlinie aufgeführten wesentlichen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen und die Verpflichtung zur Anbringung des CE-Zeichens und der Beifügung einer EG-Konformitätserklärung in einer Verordnung aufgrund des § 4 Abs. 1 GSG verbindlich gemacht werden.

In Zusammenhang damit ist zu beachten, daß Geräte, Schutzsysteme und Vorrichtungen auch den Anforderungen anderer Harmonisierungsrichtlinien und der diese umsetzenden Rechtsvorschriften entsprechen müssen. Der Hersteller ist in diesen Fällen dafür verantwortlich, daß das aufgrund der Richtlinie 94/9/EG angebrachte CE-Zeichen zugleich auch die Einhaltung der Anforderungen derjenigen Richtlinien bestätigt, denen die gekennzeichneten Geräte, Schutzsysteme und Vorrichtungen ebenfalls unterliegen.

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie und dem Geltungsbereich des Gerätesicherheitsgesetzes regelt diese Verordnung das Inverkehrbringen (Vermarkten) von Geräten, Schutzsystemen und Vorrichtungen zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen. Die Voraussetzungen, die Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie 94/9/EG für das Ausstellen von Geräten, Schutzsystemen und Vorrichtungen festgelegt, sind bereits in § 3a GSG enthalten, so daß dieser Tatbestand in der Verordnung nicht mehr geregelt werden muß. Für die Verwendung und den Betrieb sind andere Rechtsnormen, z.B. die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen, weitere Verordnungen nach §11 GSG oder Unfallverhütungsvorschriften, maßgebend. Soweit diese jedoch auch Anforderungen an die Beschaf-

fenheit von Geräten, Schutzsystemen und Vorrichtungen i.S. der Richtlinie stellen, werden sie an die EG-rechtlichen Erfordernisse der Richtlinie 94/9/EG angepaßt. Die Fortentwicklung der Regelungen für den Betrieb sind auch vom Fortschritt der Beratung eines auf Artikel 118a des EG-Vertrags gestützten Richtlinienvorschlags "Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können" abhängig. Eine derartige Richtlinie ist in den Erwägungsgründen der Richtlinie 94/9/EG vorgesehen.

Die EG-Kommission hat am 4. Oktober 1995 dem Rat diesen Richtlinienvorschlag zugeleitet.

2. Zur Änderung von Verordnungen

Ergänzend zur Umsetzung der Richtlinie 94/9/EG durch die Explosionsschutzverordnung werden die Verordnungen nach § 11 GSG hinsichtlich der Explosionsschutzregelungen angepaßt. Sowohl die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV) als auch die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) unterliegen insoweit der vollständigen Harmonisierung. In beiden Fällen sind die Beschaffenheitsanforderungen der die Richtlinie 94/9/EG umsetzenden Explosionsschutzverordnung für die dem jeweiligen Verordnungsbereich unterfallenden Produkte verbindlich und bezüglich der Beschaffenheit abschließend. Diese beiden Verordnungen enthalten daher künftig nur noch reine Betriebsvorschriften.

Hinsichtlich der anderen auf § 11 GSG gestützten Verordnungen ist durch die Explosionsschutzverordnung keine vollständige Harmonisierung der Beschaffenheitsanforderungen gegeben. Der Anwendungsbereich dieser Verordnungen wird ganz unterschiedlich von auf Art. 100a gestützten Richtlinien der EG berührt. Teilweise fällt nur eine bestimmte Gruppe von Erzeugnissen in den oder die jeweiligen Anwendungsbereiche, teilweise werden zwar alle Erzeugnisse, aber nur hinsichtlich einer bestimmten Gefahrenart erfaßt. Soweit die EU-Richtlinien Anforderungen für diese Anlagen nicht oder nur für einen bestimmten Gefahrenaspekt festlegen, gelten weiterhin die in den jeweiligen Verordnungen festgelegten Beschaffenheitsanforderungen.

3. Kosten

Bund und Gemeinden werden durch den Vollzug der Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auch den Ländern entstehen durch die Überwachung keine zusätzlichen Kosten. Für die Wirtschaft kann sich künftig ein Mehraufwand aufgrund der in Artikel 8 der Richtlinie 94/9/EG vorgesehenen Konformitätsbewertungsverfahren ergeben. Die damit verbundene Kostenbelastung variiert im Einzelfall je nach Geräteart. Da sich andererseits Kostenentlastungen durch eine Vereinheitlichung der Prüfvorschriften und durch die Ablösung

vorhandener Prüfvorschriften ergeben, läßt sich die Kostenbelastung insgesamt gesehen nicht quantifizieren. Ihr Umfang dürfte jedoch, gemessen an den jeweiligen Produktionskosten so gering sein, daß davon keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten sind.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1

1.1 Zu § 1:

Diese Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung entsprechend den Regelungen des Artikels 1 Abs. 1, 2 und 4 der Richtlinie 94/9/EG.

In Absatz 2 werden Geräte und Schutzsysteme vom Anwendungsbereich ausgenommen, die zwar die Definitionen nach § 2 erfüllen können, für die aber insbesondere die Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 94/9/EG nicht zutreffen oder die insgesamt anderen EG-Regelungen unterliegen.

Absatz 3 nimmt eine Abgrenzung zu Rechtsvorschriften vor, in denen der Schutz vor sonstigen Gefahren, wie sie in Anhang II Nr. 1.2.7. der Richtlinie 94/9/EG aufgeführt sind, geregelt wird.

1.2 Zu § 2:

Mit dieser Vorschrift wird Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 94/9/EG umgesetzt; es werden Geräte und Schutzsysteme einschließlich der Komponenten, die für den sicheren Betrieb erforderlich sind, definiert. Ferner werden Begriffsbestimmungen für "explosionsfähige Atmosphäre" und "explosionsgefährdeter Bereich" ebenso wie für "Gerätegruppen" und "-kategorien" sowie für die "bestimmungsgemäße Verwendung" vorgenommen.

1.3 Zu § 3:

Diese Vorschrift bestimmt entsprechend den Beschaffenvorgaben der Richtlinie 94/9/EG das Ziel der Verordnung. Es sollen nur Geräte und Schutzsysteme auf den Markt gebracht werden dürfen, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der vorgenannten Richtlinie entsprechen und bei ordnungsgemäßer Aufstellung und Instandhaltung sowie bestimmungsgemäßer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit von Personen und ggf. von Haustieren oder Gütern nicht gefährden.

Die wesentlichen Sicherheitsanforderungen ("grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen") sind nicht in der Vorschrift selbst enthalten, sondern im Anhang II der Richtlinie 94/9/EG, auf die Bezug genommen wird, aufgelistet. Zu ihrer Konkretisierung können - entsprechend der Neuen Konzeption - nicht nur europäische harmonisierte oder einzelstaatliche Normen, sondern auch andere technische Regelungen oder Anforderungen herangezogen werden; beispielsweise ergeben sich für den verkehrsrechtlichen Bereich solche insbesondere aus dem ADR-Regelwerk, das durch die auf Art. 75 des EG-Vertrages gestützte Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße (ABl-EG Nr. L 319 S. 7) zum Gemeinschaftsrecht geworden ist. Die im Anhang II der Richtlinie 94/9/EG aufgeführten wesentlichen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen unterscheiden zwischen gemeinsamen Anforderungen für Geräte und Schutzsysteme - wie grundsätzliche Anforderungen, Auswahl von Werkstoffen, Konstruktion und Bau, potentielle Zündquellen etc. und weitergehenden Anforderungen, jeweils getrennt für Geräte sowie Schutzsysteme, und legen dementsprechend das zu erreichende Maß an Sicherheit fest. Zweckmäßigerweise wird auf den Anhang II dieser Richtlinie insgesamt verwiesen, da nur so in jedem Fall eine vollständige Umsetzung in nationales Recht zu gewährleisten ist.

1.4 Zu § 4

Mit dieser Vorschrift werden die Regelungen der Artikel 4, 5 und 8 unter anderem i.V.m. Anhang X (Konformitätserklärung) der Richtlinie 94/9/EG umgesetzt. Es werden die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen festgelegt. Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Geräten und Schutzsystemen ist die vorgeschriebene Kennzeichnung einschließlich der CE-Kennzeichnung, die Beifügung einer EG-Konformitätserklärung sowie der Betriebsanleitung. Damit wird bestätigt, daß die Sicherheitsanforderungen nach § 3 erfüllt, die in Artikel 8 i.V.m. den Anhängen III bis IX vorgeschriebenen Verfahren eingehalten und die Verpflichtungen gegenüber der beauftragten zugelassenen Stelle erfüllt sind.

Absatz 2 regelt, daß für die außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzten Vorrichtungen die Voraussetzungen des Absatzes 1 bis auf das Beifügen einer Betriebsanleitung entsprechend gelten.

Absatz 3 regelt die von Absatz 1 abweichenden Kennzeichnungsvorgaben für Komponenten und enthält Bestimmungen über Art, Inhalt und Umfang der Konformitätsbescheinigung und darüber, wer sie auszustellen hat. Es wird ausdrücklich festgelegt, daß Komponenten, die mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Absatz 4 bestimmt die Einzelheiten der Sprachfassung von Unterlagen und Schriftwechsel des Konformitätsbewertungsverfahrens. Mit ihm wird Art. 8 Abs. 6 der Richtlinie 94/9/EG umgesetzt.

Mit Absatz 5 wird Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 94/9/EG umgesetzt, der vorsieht, daß von der Anwendung des Verfahrens nach Absatz 1 Nr. 1b) durch die zuständige Behörde abgesehen werden kann, sofern ein hinreichend begründeter Antrag gestellt wird.

Absatz 6 regelt das Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften, die auch die CE-Kennzeichnung vorschreiben. Durch die CE-Kennzeichnung wird bestätigt, daß Geräte, Schutzsysteme oder außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzte Vorrichtungen auch den Festlegungen dieser anderen Rechtsvorschriften entsprechen. Ferner wird klargestellt, daß der Hersteller in der Wahl der anzuwendenden Regelung während eines gegebenen Übergangszeitraums frei bleibt, sofern dies in einer oder mehreren Rechtsvorschriften vorgesehen ist. In diesem Fall muß der Hersteller den Geräten, Schutzsystemen oder außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzten Vorrichtungen Unterlagen beifügen, die eine vollständige Auflistung der Nummern der zugrunde liegenden EG-Richtlinien beinhaltet.

1.5 Zu § 5:

Diese Vorschrift regelt die CE-Konformitätskennzeichnung entsprechend Artikel 10 der Richtlinie 94/9/EG:

Absatz 1 enthält in Verbindung mit § 4 Abs. 1 die Erfordernisse, die bei der Anbringung des CE-Konformitätszeichens einzuhalten sind.

Absatz 2 bestimmt, wie die CE-Kennzeichnung zu gestalten ist und in welchem Fall zusätzlich die Kennnummer der zugelassenen Stelle anzugeben ist.

Absatz 3 regelt, daß keine Zeichen auf dem Gerät, Schutzsystem oder außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen einzusetzenden Vorrichtungen angebracht werden dürfen, bei denen eine Verwechslung mit der CE-Kennzeichnung möglich ist.

1.6 zu § 6:

Diese Vorschrift enthält Bußgeldtatbestände.

1.7 zu § 7:

Diese Vorschrift übernimmt die in Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie 94/9/EG enthaltene Übergangsbestimmung.

Absatz 2 bestimmt, daß die zugelassene Stelle gemäß Artikel 14 Abs. 3 der Richtlinie 94/9/EG den Ergebnissen früherer Untersuchungen Rechnung zu tragen hat.

2. Zu Artikel 2

Änderung der Verordnung über Gashochdruckleitungen

2.1. Zu Nummer 1 (§ 3):

Zu Buchstabe a):

Die Änderung gemäß Nr. 1a paßt den Wortlaut dieser Vorschrift an den Wortlaut des § 11 Abs. 1 Nr. 3 GSG an.

Zu Buchstabe b):

Die durch Buchstabe c neu eingeführte Regelung stellt klar, daß im Rahmen dieser Verordnung das harmonisierte Recht zu berücksichtigen ist. Demnach müssen Gashochdruckleitungen, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich von Richtlinien der EU nach Art. 100 a EG-Vertrag fallen, den Anforderungen dieser Richtlinie genügen. Da diese EU-Richtlinien durch auf § 4 Abs. 1 GSG gestützte Rechtsverordnungen in deutsches Recht umgesetzt werden, sind maßgebend die Anforderungen dieser Verordnungen. Die Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 1 GSG enthalten Regelungen über das Inverkehrbringen, also insbesondere hinsichtlich der sicherheitstechnischen Beschaffenheit, der Bescheinigungsverfahren, der Kennzeichnung, aber auch hinsichtlich erforderlicher Prüfungen, Überwachungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten. Soweit Gashochdruckleitungen vom Geltungsbereich einer oder mehrerer solcher Rechtsverordnungen ganz oder teilweise erfaßt werden, müssen im Hinblick auf die Beschaffenheit und die vorgenannten sonstigen Voraussetzungen diese Anforderungen erfüllt sein. Dies kann - je nach Anwendungsbereich - bedeuten, daß diese Anforderungen an die Stelle der die Beschaffenheit betreffenden Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen treten oder aber ergänzend zu diesen Anforderungen erfüllt werden müssen. Um dem Betreiber die Beurteilung zu erleichtern, ob diese Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind, wird vorgeschrieben, daß die Übereinstimmung mit den vorgenannten Anforderungen festgestellt und bestätigt sein muß. Satz 2 stellt klar, daß insoweit dann auch eine Prüfung der Beschaffenheitsanforderungen im Rahmen der in den einzelnen Verordnungen vorgeschriebenen Verfahren der Prüfung vor Inbetriebnahme, der

Erlaubniserteilung oder der Anzeige nicht mehr erfolgt. An ihre Stelle tritt eine Sichtprüfung hinsichtlich der Kennzeichnung und vorgeschriebener Bescheinigungen einschließlich erforderlicher Begleitpapiere. Dabei stellt die Prüfung auf das Vorhandensein und die Vollständigkeit der erforderlichen Kennzeichnungen, Bescheinigungen und Begleitpapiere ab. Ferner muß festgestellt werden, ob das jeweilige Produkt entsprechend den "Herstellerangaben" für die vom Betreiber vorgesehene Betriebsweise eingesetzt werden darf.

Zu Buchstabe c):

Die Änderung gemäß Nr. 1c ist eine redaktionelle Folgeänderung von Nr. 1b.

2.2 Zu Nummer 2 (§ 6):

Die Ergänzung stellt eine Folgeänderung von Nr. 1b dar.

2.3 Zu Nummern 3 und 4 (§§ 13 und 14):

Die Änderungen gemäß Nrn. 3 und 4 sind redaktioneller Art, oder stellen eine Anpassung an den Wortlaut des GSG dar.

2.5 Zu Nummer 5 (§ 15):

Die vorgenommene Streichung wurde durch den Ablauf des in der alten Regelung enthaltenen Termins erforderlich.

2.6 und 2.7 Zu den Nummern 6 und 7 (§§ 15a und 17):

Die mit der Nr. 6 vorgenommene Streichung der in § 15a enthaltenen Übergangsvorschrift erfolgt wegen des zwischenzeitlichen Vollzugs. In Nr. 7 wird die sog. "Berlin-Klausel" aufgehoben, die seit der deutschen Einheit ihre rechtliche Bedeutung verloren hat.

3. Zu Artikel 3

Änderung der Dampfkesselverordnung

3.1 zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Redaktionelle Änderung.

3.2. Zu Nummer 2 (§ 1):

Zu Buchstabe a:

Die Streichung von Absatz 2 stellt eine Anpassung an die Regelung des § 1a des Gerätesicherheitsgesetzes dar.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung (Buchstabe a).

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung und Anpassung der Verweisung in § 1 Abs. 2 Nr. 2 an die durch die Novellierung des Flaggenrechtsgesetzes eingetretenen Änderungen.

3.3. Zu Nummer 3 (§ 6):

Zu Buchstabe a:

Durch die Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz vom 22. Juni 1995 (BGBl. I S. 836) ist in § 6 der Dampfkesselverordnung ein Absatz 2 neu eingefügt worden, wobei der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3 wurde. Dabei blieb unberücksichtigt, daß in Absatz 1 eine Bezugnahme auf den alten Absatz 2 (jetzt Absatz 3) erfolgt. Diese Änderung enthält die noch ausstehende redaktionelle Anpassung und berücksichtigt zugleich die aufgrund der erneuten Einfügung eines Absatzes 2 (Buchstabe b) erforderliche Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung (Buchstabe c).

Zu Buchstabe c:

Vgl. die Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b.

Zu Buchstabe d:

Redaktionelle Änderung.

Buchstabe e:

Redaktionelle Änderung.

3.4. Zu Nummer 4 (§ 9):

Redaktionelle Änderungen.

3.5. Zu Nummer 5 (§ 10):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b:

Anpassung der Verweisung in § 10 Abs. 8 an die durch die Neufassung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See eingetretenen Änderungen.

3.6. Zu Nummer 6 (§ 15):

Folgeänderung (Nummer 3 Buchstabe c).

3.7. Zu Nummer 7 (§ 17):

Anpassung der Verweisung in § 17 Abs. 3 an die durch die Novellierung der Schiffssicherheitsverordnung eingetretenen Änderungen.

3.8. zu Nummer 8 (§ 24):

Redaktionelle Änderungen.

3.9. Zu Nummer 9 (§ 29):

Redaktionelle Änderungen.

3.10. Zu Nummer 10 (§ 30):

Zu Buchstaben a bis d:

Redaktionelle Änderungen.

3.11 Zu Nummer 11 (§ 31):

Die mit Nummer 11 vorgenommene Streichung der in § 31 Abs. 5 enthaltenen Übergangsvorschrift erfolgt wegen des zwischenzeitlichen Vollzuges.

3.12. Zu Nummer 12 (§ 33):

Aufhebung der Berlin-Klausel.

4. Zu Artikel 4

Änderung der Druckbehälterverordnung

4.1 zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis):

Redaktionelle Änderung.

4.2. Zu Nummer 2 (§ 1):

Zu Buchstabe a:

Die Streichung von Absatz 2 stellt eine Anpassung an die Regelung des § 1a des Gerätesicherheitsgesetzes dar.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung (Buchstabe a).

Zu Buchstabe c:

redaktionelle Änderung und Anpassung der Verweisung in § 1 Abs. 2 Nr. 2 an die durch die Novellierung des Flaggenrechtsgesetzes eingetretenen Änderungen.

Zu Buchstabe d:

Folgeänderung (Nr. 3 Buchstabe b)

4.3. Zu Nummer 3 (§ 4):

Zu Buchstabe a:

Durch die Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz vom 22. Juni 1995 (BGBl. I S. 836) ist in § 4 der Druckbehälterverordnung ein Absatz 2 neu eingefügt worden, wobei der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3 wurde. Dabei blieb unberücksichtigt, daß in Absatz 1 eine Bezugnahme auf den alten Absatz 2 (jetzt Absatz 3) erfolgt.

Diese Änderung enthält die noch ausstehende redaktionelle Anpassung und berücksichtigt zugleich die aufgrund der erneuten Einfügung eines Absatzes 2 (Buchstabe b) erforderliche Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

Vgl. die Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung (Buchstabe b).

Zu Buchstaben d und e:

Redaktionelle Änderungen

Zu Buchstabe f:

Folgeänderung (Buchstabe b)

4.4. Zu Nummer 4 (§ 7):

Redaktionelle Änderungen.

4.5. Zu Nummer 5 (§ 8):

Nach der derzeit geltenden Regelung in § 8 Abs. 3 Nr. 7 werden alle Ausdehnungsgefäße in Wasserheizungsanlagen, die den Gruppen I bis IV unterliegen, der Gruppe II zugeordnet, wodurch für Gefäße der Gruppen III und IV Erleichterungen geschaffen wurden. Dagegen stellt diese Regelung für Gefäße der Gruppe I eine Verschärfung der Anforderungen dar, die sicherheitstechnisch nicht zu begründen ist.

Daher werden durch die vorgeschlagene Ergänzung in § 8 Abs. 3 Nr. 7 die Ausdehnungsgefäße in Wasserheizungsanlagen, die der Gruppe I unterliegen, nicht mehr der Gruppe II zugeordnet. Sie müssen somit zukünftig nicht den Verfahren in § 9 Abs. 2 unterzogen werden. Folglich entfällt die Druckprüfung durch den Hersteller und die Durchführung einer Abnahmeprüfung durch den Sachkundigen für diese Gefäße.

4.6. Zu Nummer 6 (§ 9):

Folgeänderung (Nummer 3 Buchstabe b).

4.7. Zu Nummer 7 (§ 16):

Folgeänderung (Nummer 3 Buchstabe b).

4.8. Zu Nummer 8 (§ 26):

Redaktionelle Änderung.

4.9. Zu Nummer 9 (§ 28):

Folgeänderung (Nummer 3 Buchstabe b).

4.10. Zu Nummer 10 (§ 30a):

Folgeänderung (Nummer 3 Buchstabe b).

4.11. Zu Nummer 11 (§ 31):

Redaktionelle Änderung.

4.12. Zu Nummer 12 (§ 35):

Redaktionelle Änderung.

4.13. Zu Nummer 13 (§ 36):

Redaktionelle Änderungen.

4.14. Zu Nummer 14 (§ 39b):

Die mit Nr. 14 vorgenommene Streichung der in § 39b enthaltenen Übergangsvorschrift erfolgt wegen des zwischenzeitlichen Vollzugs

4.15. Zu Nummer 15 (§ 42):

Aufhebung der Berlin-Klausel.

5. Zu Artikel 5

Änderung der Aufzugsverordnung

5.1. zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis):

Redaktionelle Änderung.

5.2. Zu Nummer 2 (§ 1):

Zu Buchstabe a:

Die Streichung von Absatz 2 stellt eine Anpassung an die Regelung des § 1a des Gerätesicherheitsgesetzes dar.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung (Buchstabe a).

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung und Anpassung der Verweisung in § 1 Abs. 2 Nr. 2 an die durch die Novellierung des Flaggenrechtsgesetzes eingetretenen Änderungen.

Zu Buchstabe d:

Folgeänderung (Nummer 3 Buchstabe b)

5.3. Zu Nummer 3 (§ 3):

Zu Buchstabe a:

Durch die Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz vom 22. Juni 1995 (BGBl. I S. 836) ist in § 3 der Aufzugsverordnung ein Absatz 2 neu eingefügt worden, wobei der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3 wurde. Dabei blieb unberücksichtigt, daß in Absatz 1 eine Bezugnahme auf den alten Absatz 2 (jetzt Absatz 3) erfolgt.

Diese Änderung enthält die noch ausstehende redaktionelle Anpassung und berücksichtigt zugleich die aufgrund der erneuten Einfügung eines Absatzes 2 (Buchstabe b) erforderliche Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

Vgl. die Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung (Buchstabe b).

Zu Buchstaben d und e:

Redaktionelle Änderungen.

5.4. Zu Nummer 4 (§ 6):

Redaktionelle Änderungen.

5.5. Zu Nummer 5 (§ 9):

Folgeänderung (Nummer 3 Buchstabe b).

5.6. Zu Nummer 6 (§§ 17 und 18):

Redaktionelle Änderungen.

5.7. Zu Nummer 7 (§ 23):

Redaktionelle Änderungen.

5.8. Zu Nummer 8 (§ 24):

Redaktionelle Änderungen.

5.9 zu Nummer 9 (§ 25):

Die mit Nummer 9 vorgenommene Streichung der in § 25 Abs. 4 enthaltenen Übergangsvorschrift erfolgt wegen des zwischenzeitlichen Vollzugs.

5.10. Zu Nummer 10 (§ 26):

Redaktionelle Änderung.

6. Zu Artikel 6

Änderung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen

6.1 Zu Nummer 1 (Überschrift):

Die Änderung stellt eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen der Explosionsschutzverordnung dar.

6.2 zu Nummer 2 (Inhaltsverzeichnis):

Redaktionelle Änderungen.

6.3 Zu Nummer 3 (§ 1):

Zu Buchstabe a:

Der bisher in den Verordnungen nach § 11 GSG verwendete Begriff "Errichtung" umfaßt sowohl Beschaffenheitsanforderungen als auch Betriebsvorschriften. Da die neue ElexV, ebenso wie die VbF, eine reine Betriebsvorschrift - ohne Beschaffenheitsanforderungen - darstellt, ist es zweckmäßig und aus Gründen der eindeutigen Abgrenzung erforderlich, den Errichtungsbegriff, wie er bislang in den § 11 GSG-Verordnungen verwendet wird, hier und in der VbF durch einen neuen Begriff zu ersetzen. Durch den neu eingeführten Begriff "Montage und Installation" wird sichergestellt, daß die im bisherigen Errichtungsbegriff enthaltenen Beschaffenheitsanforderungen, wie sie künftig bezüglich des Explosionsschutzes in der Explosionsschutzverordnung abschließend geregelt werden, nicht Bestandteil der hier zu regelnden reinen Betriebsvorschriften sind.

Die "Montage" umfaßt den Zusammenbau der in den Verkehr gebrachten Produkte und ggf. ihre anschließende Aufstellung.

Die "Installation" ist der Einbau ggf. zusätzlich notwendiger Verbindungsleitungen, Kabel, Kanäle, etc. als Voraussetzung für die bestimmungsgemäße Verwendung.

Beide Begriffe sind in der Richtlinie 94/9/EG im Anhang II Nr. 1.0.6. "Betriebsanleitung" enthalten. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter ist verpflichtet, die für den sicheren Betrieb erforderlichen Hinweise zur "Montage und Installation" in der Betriebsanleitung anzugeben, und diese dem jeweiligen Produkt zur Inbetriebnahme beizufügen. Diese Anforderung in der Richtlinie 94/9/EG verdeutlicht, daß die Beschaffenheit des Produktes durch die "Montage und Installation" im Sinne der Richtlinie nicht geändert werden kann.

Zu Buchstabe b:

Die Streichung stellt eine Anpassung an die Regelung nach § 1a GSG dar.

Zu Buchstabe c:

Die Umnummerierung ist eine redaktionelle Anpassung wegen der Streichung von Absatz 2.

Zu Buchstabe d:

Die Neufassung des Absatz 3 berücksichtigt die vorgenannte Streichung des Absatz 2 und die notwendige Änderung des Anhangs zu dieser Verordnung.

Zu Buchstabe e:

Absatz 4 wird ebenfalls redaktionell angepaßt und um die neu eingeführte Nr. 4 ergänzt, durch die die notwendige Abgrenzung zum Medizinproduktegesetz erfolgt. Damit sind Medizinprodukte vom Geltungsbereich der ElexV ausgenommen, weil sie ausschließlich durch das Medizinproduktegesetz und darauf gestützte Verordnungen geregelt werden.

Zu Buchstabe f:

Die Umnummerierung des Absatz 5 ist eine redaktionelle Folgeänderung vorstehender Änderungen.

6.4 Zu Nummer 4 (§ 2):

Zu Buchstaben a und b:

Die Neufassung der Absätze 2 und 3 stellt eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen der Explosionsschutzverordnung dar. Damit werden die in der Richtlinie 94/9/EG enthaltenen Definitionen übernommen.

Zu Buchstabe c:

Die Explosionsschutzverordnung teilt in Umsetzung der Richtlinie 94/9/EG die ihr unterfallenden Produkte in Gerätegruppen und Kategorien ein. Die Kategorien, die einem bestimmten Schutzgrad entsprechen, setzen, damit der Betreiber sie bestimmungsgemäß verwenden kann, die Einteilung von Bereichen, in denen explosionsfähige Atmosphäre vorhanden sein kann, in Zonen voraus. Um das reibungslose Zusammenspiel von Beschaffenheitsvorschriften einerseits und Betriebsregelungen andererseits zu gewährleisten, werden die Zonendefinitionen in Absatz 4 entsprechend angepaßt und eine neue Zone 21 eingeführt.

6.5 Zu Nummer 5 (§ 3):

Zu Buchstabe a:

Die Neufassung des Absatzes 1 paßt zum einen den Wortlaut dieser Vorschrift an den Wortlaut des § 11 Abs. 1 Nr. 3 GSG an. Sie berücksichtigt weiter die sich aus der Änderung der Konzeption der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen ergebenden Folgen und erklärt hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlagen die Anforderungen der Explosionsschutzverordnung für verbindlich. Somit dürften die hier zu regelnden elektrischen Anlagen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die Beschaffenheitsanforderungen der Explosionsschutzverordnung erfüllen. Beschaffenheitsanforderungen auf der einen Seite und Betriebsvorschriften auf der anderen Seite werden paßgenau aufeinander abgestimmt. Damit wird die mit der Gesamtkonzeption, ausgehend von den EG-Regelungen, vorgegebene Trennung von Beschaffenheits- und Betriebsvorschriften durchgängig erzielt und gleichzeitig die notwendige enge Verknüpfung beider Bereiche erreicht.

Zu Buchstabe b:

Die Begriffsänderung in Absatz 2 folgt aus der Anpassung in Nummer 1.

6.6 Zu Nummer 6 (§ 4):

Die Begriffsänderung begründet sich durch die Anpassung in Nummer 1.

6.7 Zu Nummer 7 (§ 5)

Zu Buchstabe a:

Mit der Anpassung in Absatz 1 wird die Behörde ermächtigt, Ausnahmen von den Betriebsvorschriften zu erlassen. Die Ausnahmeregelungen bezüglich der Beschaffenheitsanforderungen sind durch die Bestimmungen der Explosionsschutzverordnung in § 4 Abs. 4 abschließend geregelt.

Zu Buchstabe b:

Die Streichung des Absatzes 2 entspricht der neuen Konzeption der ElexV als reine Betriebsvorschrift.

6.8 Zu Nummer 8 (§ 6):

Redaktionelle Änderungen.

6.9 Zu Nummer 9 (§ 7):

Die vorgenommenen Begriffsanpassungen begründen sich durch die Anpassungen in den Nummern 1 und 5.

6.10 Zu Nummer 10 (§ 8):

Die Streichung des § 8 ergibt sich aus der Änderung der Konzeption der ElexV zu einer reinen Betriebsvorschrift. Durch die Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 2 wird sichergestellt, daß elektrische Anlagen nur in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie die Anforderungen der Explosionsschutzverordnung einhalten. Somit müssen die bisher einschlägigen Regelungen hinsichtlich der Anforderungen an die Beschaffenheit aus der ElexV entfallen.

6.11 Zu Nummer 11 (§ 9):

Zu Buchstabe a:

Die Streichung ergibt sich aus der Aufhebung des Absatzes 3.

Zu Buchstabe b:

Die Anpassung trägt der Tatsache Rechnung, daß in der ElexV eine Stückprüfung durch den Hersteller nicht mehr vorgesehen werden kann, da die Prüfungen der Beschaffenheit von elektrischen Betriebsmitteln abschließend in der Explosionsschutzverordnung geregelt sind.

Zu Buchstabe c:

Die Streichung von Absatz 3 stellt eine Folgeänderung der Streichung von § 10 dar.

Zu Buchstabe d:

Die Umnummerierung von Absatz 4 ist eine Folgeänderung der vorstehenden Streichung von Absatz 3.

6.12 Zu Nummer 12 (§ 10):

Im Sinne der konsequenten Trennung von Beschaffenheitsanforderungen und Betriebsvorschriften entfällt im harmonisierten Recht die Regelung der Sonderanfertigung im Sinne des früheren § 10.

6.13 Zu Nummer 13 (§ 11):

Die Anpassungen stellen Folgeänderungen der Änderungen in § 2 Abs. 4 sowie in den §§ 8 und 10 dar.

6.14 Zu Nummer 14 (§ 12):

Zu Buchstaben a und b:

Die Anpassung in Absatz 1 stellt eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 3 und die Anpassung in Absatz 2 stellt eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 5 dar.

Zu Buchstabe c:

Die Streichung von Absatz 4 ist eine Folge der Beschränkung der Verordnung auf Betriebsvorschriften (vgl. auch Begründung zu Nummern 10 und 12).

Zu Buchstabe d:

Die Umnummerierung von Absatz 5 ist eine Folgeänderung der Streichung von Absatz 4.

6.15 Zu Nummer 15 (§ 13):

Die Begriffsänderung begründet sich durch die Anpassung in Nummer 1.

6.16 Zu Nummer 16 (§ 14):

Mit diesen Folgeänderungen wird der Wortlaut des Regelungsinhaltes an die Änderungen in den Nummern 10 bis 12 und Nummer 14 angepaßt.

6.17 Zu Nummer 17 (§ 15):

Anpassung des Wortlautes als Folgeänderung zur Änderung in Nummer 14.

6.18 Zu Nummer 18 (§ 16):

Redaktionelle Änderung.

6.19 Zu Nummer 19 (§ 17):

Die Begriffsänderung begründet sich durch die Anpassung in Nummer 1.

6.20 Zu Nummer 20 (§ 18):

Zu Buchstabe a:

Zu Buchstaben aa:

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstaben bb und cc:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-Richtlinien im Bereich der technischen Harmonisierung ändern sich Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche der beratenden technischen Ausschüsse im BMA - hier DExA und DAbF - ganz entscheidend. Aufgrund der von der EU vorgegebenen Konzeption zur Auftrennung in Beschaffenheitsanforderungen nach Art. 100a und Betriebsvorschriften nach Artikel 118a werden sich die Aufgaben des DExA künftig auf den sicheren Betrieb beschränken, d.h. die von dem Arbeitgeber einzuhaltenden Regeln. Regeln für die sicherheitstechnische Beschaffenheit von Geräten und Anlageteilen, die der vollständigen Harmonisierung unterliegen, können nicht mehr vom DExA festgelegt werden. Das geänderte Aufgabenspektrum des Ausschusses wird durch die Neuregelung sowohl fachlich als auch hinsichtlich der personellen Zusammensetzung und der Zahl der Mitglieder des Ausschusses nachvollzogen.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d:

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e:

Vgl. Begründung zu Artikel 2 Nr. 4.

6.21 Zu Nummer 21 (§ 19):

Zu Buchstabe a:

Mit der Änderung der Übergangsvorschriften in Absatz 1 erfolgt die notwendige Anpassung an die vorstehend beschriebene geänderte Konzeption der ElexV als reine Betriebsvorschrift. Es wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen elektrische Anlagen künftig weiter betrieben werden dürfen.

Zu Buchstabe b:

Die Streichung von Absatz 2 Satz 1 stellt eine Folgeänderung der Streichung von § 8 dar.

6.22 Zu Nummer 22 (§ 19a):

Die in § 19a enthaltene Übergangsvorschrift ist inzwischen vollzogen und kann daher entfallen.

6.23 Zu Nummer 23 (§ 20):

Die Anpassung des Wortlautes der in Absatz 1 enthaltenen Regelung stellt eine Folgeänderung der Änderungen in den Nummern 5, 14 und 16 sowie im Anhang zu dieser Verordnung dar.

6.24 Zu Nummer 24 (§§ 21 und 22):

Vgl. Begründung zu Artikel 2 Nr. 7.

Auch die in § 22 enthaltene Regelung ist durch Zeitablauf zwischenzeitlich überholt.

6.25 Zu Nummer 25 (Anhang zu § 3 Absatz 1):

Die ersatzlose Streichung der Nummern 1 und 2 des Anhanges begründet sich aus der neuen Konzeption der ElexV, durch die diese Verordnung zu einer reinen Betriebsvorschrift wird. Die in den Nummern 1 und 2 des Anhanges enthaltenen Beschaffenheitsanforderungen werden vollständig durch die Regelungen der Explosionsschutz-Verordnung erfaßt. Im übrigen wird auf die Begründungen in den Nummern 3 und 5 verwiesen.

7. Zu Artikel 7

Änderung der Acetylenverordnung

7.1 Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis):

Redaktionelle Änderungen.

7.2 Zu Nummer 2 (§ 1):

Zu Buchstabe a:

Die Streichung von Absatz 2 stellt eine Anpassung an die Regelung der § 1a GSG dar.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung von Buchstabe a.

Zu Buchstabe c:

Vergleiche Begründung zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe c.

7.3 Zu Nummer 3 (§ 3):

Zu Buchstabe a:

Durch die Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz vom 22. Juni 1995 (BGBl. I S. 836) ist in § 3 der Acetylenverordnung ein Absatz 2 neu eingefügt worden, wobei der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3 wurde. Dabei blieb unberücksichtigt, daß in Absatz 1 eine Bezugnahme auf den alten Absatz 2 (jetzt Absatz 3) erfolgt. Diese Änderung enthält die noch ausstehende redaktionelle Anpassung und berücksichtigt zugleich die aufgrund der erneuten Einfügung eines Absatzes 2 (Buchstabe b) erforderliche Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

Vergleiche Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung (Buchstabe b).

7.4 Zu Nummer 4 (§ 6):

Redaktionelle Änderungen.

7.5 Zu Nummer 5 (§ 7):

Vergleiche Begründung zu Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b.

7.6 Zu Nummer 6 (§ 11):

Ergänzung als Folgeänderung (Nummer 3 Buchstabe b).

7.7 Zu Nummer 7 (§§ 18 und 27):

Redaktionelle Änderungen.

7.8 Zu Nummer 8 (§ 28):

Zu Buchstaben a bis d:

Redaktionelle Änderungen

Zu Buchstabe e:

Vgl. Begründung zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b.

7.9 Zu Nummer 9 (§ 29):

Vgl. Begründung zu Artikel 6 Nr. 22.

7.10 Zu Nummer 10 (§ 31):

Vgl. Begründung zu Artikel 6 Nr. 24.

8. Zu Artikel 8

Änderung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

8.1 Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis):

Redaktionelle Änderungen.

8.2 Zu Nummer 2 (§ 1):

Zu Buchstabe a:

Der bisher in den Verordnungen nach § 11 GSG verwendete Begriff "Errichtung" umfaßt sowohl Beschaffenheitsanforderungen als auch Betriebsvorschriften. Da die neue VbF, ebenso wie die ElexV, eine reine Betriebsvorschrift - ohne Beschaffenheitsanforderungen - darstellt, ist es zweckmäßig und aus Gründen der eindeutigen Abgrenzung erforderlich, den Errichtungsbegriff, wie er bislang in den § 11 GSG-Verordnungen verwendet wird, hier und in der ElexV durch einen neuen Begriff zu ersetzen. Durch den neu eingeführten Begriff "Montage und Installation" wird sichergestellt, daß die im bisherigen Errichtungsbegriff enthaltenen Beschaffenheitsanforderungen, wie sie z. B. künftig bezüglich des Explosionsschutzes in der Explosionsschutzverordnung abschließend geregelt werden, nicht Bestandteil der hier zu regelnden reinen Betriebsvorschriften sind.

Unter Beschaffenheitsanforderungen sind hier insbesondere solche Anforderungen an Erzeugnisse wie Anlagen, Anlagenteile, Komponenten, Maschinen, Geräte etc. zu verstehen, die als Handelshemmnisse den freien Warenverkehr innerhalb der EU behindern. Diese Beschaffenheitsanforderungen werden in EG-Richtlinien nach Art. 100a EG-Vertrag (sog. "Binnenmarkt-Richtlinien"), in denen die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen vorgeschrieben werden, festgelegt. Soweit nach nationaler Auffassung diese harmonisierten Beschaffenheitsanforderungen an die Erzeugnisse allein für die Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitnehmer und Dritten nicht ausreichen, können sie durch Betriebsvorschriften ergänzt werden. Diese dürfen jedoch keine Auswirkungen auf die Beschaffenheit der verwendeten Erzeugnisse haben.

Die "Montage" umfaßt den Zusammenbau der in den Verkehr gebrachten Produkte und ggf. Ihre anschließende Aufstellung.

Die "Installation" ist der Einbau ggf. zusätzlich notwendiger Verbindungsleitungen, Kabel, Kanäle, etc. als Voraussetzung für die bestimmungsgemäße Verwendung.

Die Begriffe "Montage und Installation" umfassen auch Anforderungen, die beim Erstellen von Anlagen zu beachten sind, wie z. B. Abstandsregelungen und Regelungen zur feuerbeständigen Abtrennung von Räumen.

Beide Begriffe sind in der Richtlinie 94/9/EG im Anhang II Nr. 1.0.6. "Betriebsanleitung" enthalten. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter ist verpflichtet, die für den sicheren Betrieb erforderlichen Angaben zur "Montage und Installation" in der Betriebsanleitung anzugeben, und diese dem jeweiligen Produkt bei der Inbetriebnahme beizufügen. Diese Anforderung in der Richtlinie 94/9/EG verdeutlicht, daß die Beschaffenheit des Produktes durch die "Montage und Installation" im Sinne der Richtlinie nicht geändert werden kann.

Zu Buchstabe b:

Die Streichung des bisherigen § 1 Abs. 2 stellt eine Anpassung an die Regelungen nach § 1a GSG dar.

Zu Buchstabe c:

Die Umnummerierung des Absatzes 2 und die Streichung des Wortes "ferner" ist eine Folgeänderung aus der Streichung des alten § 1 Abs. 2.

Zu Buchstabe d:

Die Umnummerierung des Absatzes 3 folgt aus der Streichung des alten § 1 Abs. Die Änderung der Formulierung ergibt sich aus der Änderung der Gliederung des Anhangs II.

Zu Buchstabe e:

Die Umnummerierung des Absatzes 4 ist eine Folgeänderung vorstehender Änderungen.

8.3 Zu Nummer 3 (§ 4):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung von § 4 Abs. 1 Satz 1 berücksichtigt die Änderung der Gliederung des Anhangs II und die sich aus der Änderung des § 1 ergebenden Folgen für die "Errichtung" und erklärt die Anforderungen der relevanten Verordnungen nach § 4 Abs. 1 GSG für verbindlich. Somit dürfen die hier zu regelnden Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die für sie geltenden Beschaffenheitsanforderungen der Verordnungen nach § 4 Abs. 1 GSG erfüllen. Beschaffenheitsanforderungen auf der einen Seite und Betriebsvorschriften auf der anderen Seite werden paßgenau aufeinander abgestimmt. Damit wird die mit der Gesamtkonzeption, ausgehend von den EG-Regelungen, vorgegebene Trennung von Beschaffenheits- und Betriebsvorschriften durchgängig erzielt und gleichzeitig die notwendige enge Verknüpfung beider Bereiche erreicht.

Zu Buchstaben b und c:

Redaktionelle Änderungen.

8.4 Zu Nummer 4 (§ 6):

Zu Buchstabe a:

Vergleiche Begründung zu Artikel 6 Nummer 7 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b:

Vergleiche Begründung zu Artikel 6 Nummer 7 Buchstabe b.

8.5 Zu Nummer 5 (§ 7):

Redaktionelle Änderungen.

8.6 Zu Nummer 6 (§ 9):

Die Änderungen folgen der Änderung von § 1 Abs. 1 (Ersetzung des Begriffes "Errichtung" durch die Begriffe "Montage, Installation" als Folge der Konzeption der VbF als reine Betriebsvorschrift)

8.7 Zu Nummer 7 (§ 10):

Folgeänderung (§ 1 Abs. 1)

Zu 8.8 Zu Nummer 8 (§ 12):

Die Bauartzulassungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 - 8 dienen im wesentlichen dem Brand- und Explosionsschutz im Hinblick auf die Beschaffenheit bestimmter Geräte und Anlagenteile. Diese Schutzziele und die Forderung entsprechender Nachweise werden vom Anwendungsbereich verschiedener Richtlinien nach Artikel 100a EG-Vertrag erfaßt und durch Verordnungen nach § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetz, hier künftig insbesondere durch die Explosionsschutzverordnung, abgedeckt. Die Forderung des § 12 muß somit gestrichen werden.

8.9 Zu Nummer 9 (§ 13):

Folgeänderung (§ 1 Abs. 1)

Zu 8.10 Zu Nummer 10 (§ 16):

Zu Buchstabe a:

Die Ausnahmeregelung des § 16 Abs. 2 könnte so verstanden werden, daß in der VbF eine Beschaffenheitsanforderung enthalten ist. Dies steht nicht im Einklang mit der Umgestaltung der VbF in eine Betriebsvorschrift. Darüber hinaus ist die Streichung der Vorschrift aus folgenden rechtssystematischen und fachlichen Gründen sinnvoll:

Der Prüfumfang der nach § 13 VbF geforderten Sachverständigenprüfungen vor der Inbetriebnahme wird nicht in der VbF selbst beschrieben, sondern in den TRbF 600 ff. konkretisiert. So wird die Wasserdruckprüfung in TRbF 620 Nr. 1.141 gefordert. Durch Änderung der TRbF kann zukünftig die Möglichkeit eröffnet werden, Qualitätssicherungsnachweise des Herstellers (z.B. durchgeführte Druckprüfungen) im Rahmen der Prüfung vor der Inbetriebnahme (ggf. unter bestimmten Voraussetzungen) anzuerkennen. Die Streichung des § 16 Abs. 2 VbF muß daher nicht zu einer Verteuerung von Tanks durch zusätzliche Sachver-

ständigenprüfungen führen, sondern sie stellt eine Erleichterung für die Hersteller dar. Der Ausschluß von Druckprüfungen mit anderen Medien als Wasser hat darüber hinaus in der Vergangenheit bei der Gleichstellung von Prüfungen nach Verkehrsrecht (§ 13 Abs. 4 VbF) zu Problemen geführt, weil dort die vorgeschriebenen Prüfungen hinsichtlich des Druckes auch mit Luft durchgeführt werden. Auch dieses Problem wird durch die Streichung des § 16 Abs. 2 gelöst. Die TRbF 620 ist entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Änderung, die sich aus der Streichung von § 16 Abs. 2 ergibt.

8.11 Zu Nummer 11 (§ 24):

Redaktionelle Änderung.

8.12 Zu Nummer 12 (§ 25):

Zu Buchstabe a:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-Richtlinien im Bereich der technischen Harmonisierung ändern sich Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche der beratenden technischen Ausschüsse im BMA - hier DAbF und DExA - ganz entscheidend. Aufgrund der von der EU vorgegebenen Konzeption zur Auftrennung in Beschaffenheitsanforderungen nach Art. 100a und Betriebsvorschriften nach Artikel 118a werden sich die Aufgaben des DAbF künftig auf den sicheren Betrieb beschränken, d.h. die von dem Arbeitgeber einzuhaltenden Regeln. Regeln für die sicherheitstechnische Beschaffenheit von Geräten und Anlageteilen, die der vollständigen Harmonisierung unterliegen, können nicht mehr vom DAbF festgelegt werden. Das geänderte Aufgabenspektrum des Ausschusses wird durch die Neuregelung sowohl fachlich als auch hinsichtlich der personellen Zusammensetzung und der Zahl der Mitglieder des Ausschusses nachvollzogen.

Zu Buchstabe b bis d:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe e:

Folgeänderung der Namensänderung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz.

8.13 Zu Nummer 13 (§ 26):

Zu Buchstabe a:

Mit der Übergangsvorschrift wird klargestellt, daß Anlagen, die gemäß des § 7 Abs. 1 der neuen Explosionsschutzverordnung bis zum 30. Juni 2003 rechtmäßig in Verkehr gebracht werden, auch in Betrieb genommen werden dürfen.

Zu Buchstabe b:

Vgl. Begründung zu Artikel 6 Nr. 22.

Zu Buchstabe c:

Vgl. Begründung zu Artikel 4 Nr. 14.

Zu Buchstabe d:

Die Umnummerierung der Absätze 3 bis 5 folgen aus der Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Buchstabe e:

Folgeänderung (§ 1 Abs. 1).

Zu Buchstabe f:

Durch Zeitablauf überholt.

8.14 Zu Nummer 14 (§ 27):

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung (§ 1 Abs. 1) - (Ersetzung des Begriffes "Errichtung" durch die Begriffe "Montage, Installation" als Folge der Konzeption der VbF als reine Betriebsvorschrift) -

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Änderung, die sich aus der Änderung der Gliederung des Anhanges II ergibt.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung ergibt sich aus der Streichung des § 12 und aus der neuen Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 2. Somit kann die Inbetriebnahme von Anlagen, die nicht den jeweils für sie geltenden Verordnungen nach § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechen, ebenso als Ordnungswidrigkeit geahndet werden wie in der Vergangenheit die unzulässige Verwendung von nicht bauartzugelassenen Einrichtungen.

Zu Buchstabe d:

Redaktionelle Änderung.

8.15 Zu Nummer 15 (§ 29):

Vgl. Begründung zu Artikel 2 Nr. 7.

8.16 Zu Nummer 16 (Zum Anhang II):

Als Folgeänderung der neuen Regelungsinhalte der §§ 1, 4 und 12 wird der Anhang II angepaßt. Die sich aus der Änderung ergebenden Folgen für die "Errichtung" werden nachvollzogen. Somit werden im Anhang II nur noch reine Betriebsvorschriften aufgeführt. Für die Beschaffenheitsanforderungen gelten die Verordnungen nach § 4 Abs. 1 GSG.

Die Bauartzulassungen gemäß § 12 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 dienen im wesentlichen dem Brand- und Explosionsschutz im Hinblick auf die Beschaffenheit bestimmter Geräte und Anlagenteile. Diese Schutzziele und die Forderung entsprechender Nachweise werden vom Anwendungsbereich verschiedener Richtlinien nach Artikel 100a EWG-Vertrag erfaßt und durch Verordnungen nach § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes, hier künftig insbesondere durch die Explosionsschutzverordnung, abgedeckt. Die Regelungen zur Bauartzulassung müssen somit in der Verordnung selbst, ebenso wie im Anhang II entfallen.

9. Zu Artikel 9

Änderung der Getränkeschankanlagenverordnung

9.1 Zu Nummer 1 (§ 1):

Zu Buchstabe a:

Die Streichung von Absatz 2 stellt eine Anpassung an die Regelung des § 1a des Gerätesicherheitsgesetzes dar.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung (Buchstabe a).

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung (Buchstabe a).

9.2. Zu Nummer 2 (§ 3):

Zu Buchstabe a:

Durch die Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz vom 22. Juni 1995 (BGBl. I S. 836) ist in § 3 der Getränkeschankanlagenverordnung ein Absatz 2 neu eingefügt worden, wobei der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3 wurde. Dabei blieb unberücksichtigt, daß in Absatz 1 eine Bezugnahme auf den alten Absatz 2 (jetzt Absatz 3) erfolgt.

Diese Änderung enthält die noch ausstehende redaktionelle Änderung und berücksichtigt zugleich die aufgrund der erneuten Einfügung eines Absatzes 2 (Buchstabe b) erforderliche Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

Vgl. die Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung (Buchstabe b).

9.3. Zu Nummer 3 (§ 7):

Folgeänderung (Nummer 2 Buchstabe b).

10. Zu Artikel 10:

Neufassung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen und der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

Um die Verordnungen besser lesbar zu machen und damit ihre Anwendung und Zitierweise zu erleichtern, soll das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt werden, den Wortlaut der Verordnungen in der neuen Fassung bekanntzumachen.

11. Zu Artikel 11:

Inkrafttreten

Diese Vorschrift gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens an.

18.10.96

Beschluß
des Bundesrates

Zweite Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung
von Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 703. Sitzung am 18. Oktober 1996 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus
/ der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Änderungen

der

Zweiten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung von Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz

1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 -11. GSGV)

In Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 7 sind nach dem Wort "Aufrechterhaltung" die Worte "der öffentlichen Sicherheit oder" einzufügen.

Begründung:

Es ist erforderlich, daß bei Einsätzen beispielsweise des Zivil- oder Katastrophenschutzes oder der Feuerwehr verwendete diesbezügliche Geräte und Schutzsysteme unter den negativen Geltungsbereich des Absatzes 2 fallen. Durch die Einfügung des Begriffs "öffentliche Sicherheit" kann dem Rechnung getragen werden, da darunter die Einsätze der Feuerwehr oder anderer Rettungsdienste subsumiert werden. Siehe hierzu auch die letzte Änderung der 8. GSGV-Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen, § 1 Abs. 5 Nr. 1.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 1-11. GSGV)

In Artikel 1 § 2 Nr. 1 sind

- a) nach dem Wort "erzeugen" das Komma durch das Wort "oder" und
- b) jeweils nach dem Wort "umwandeln" und dem Wort "verbrauchen" das Wort "und" durch das Wort "oder"

zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Verknüpfung mit "und" könnte der Eindruck entstehen, daß jeweils alle Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Maschine usw. als Gerät im Sinne der Verordnung gilt. Dadurch würden bestimmte Geräte, wie u.a. Leuchten, Trafos, Ventilatoren, die auch im explosionsgefährdeten Bereich verwendet werden, nicht von der Verordnung erfaßt.

3. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 3 Verordnung über Gashochdruckleitungen)

In Artikel 2 Nr. 1 ist folgender Buchstabe d anzufügen:

'd) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

"(4) Für Gashochdruckleitungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird die Einhaltung des Standes der Technik vermutet, wenn die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW) beachtet worden sind."

Begründung:

Die durch den Wortlaut des Gerätesicherheitsgesetzes für den Bereich der nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitungen veranlaßte Änderung des § 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen – GHLVO – (Ersetzung des Begriffs "allgemein anerkannte Regeln der Technik" durch den Begriff "Stand der Technik") erfaßt auch die der öffentlichen Versorgung dienenden Leitungen. Damit wird die bisher unumstrittene Auslegungs- und Vollzugspraxis in Frage gestellt, wonach die Anforderung des § 3 GHLVO bei Beachtung der technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. als erfüllt gilt.

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 4 in § 3 GHLVO wird klargestellt, daß das Regelwerk des DVGW in diesem Bereich auch künftig maßgeblich sein soll.

4. Zu Artikel 3 Nr. 13 - neu - (Anhang Nr. 16.1 Satz 1 DampfkV)

In Artikel 3 nach Nummer 12 ist folgende neue Nummer 13 anzufügen:

'13. Im Anhang erhält Nummer 16.1 Satz 1 folgende Fassung:

"Bei der Erprobung sind, soweit es die Bauart der Dampfkesselanlage ermöglicht, die für den Normalbetrieb geltenden Schutzvorschriften einzuhalten."

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 1 Dampfkesselverordnung ist für den Betrieb einer Anlage u.a. auch der Stand der Technik einzuhalten. Bei der Durchführung einer Erprobung sollte das gleiche Sicherheitsniveau gelten und es sollten die für den Normalbetrieb geltenden Vorschriften beachtet werden müssen. Dies entspricht im übrigen auch der Regelung in Art. 6 Nr. 25 Buchst. e Nr. 3.1 Satz 1 sowie in Art. 8 Nr. 16 Ziff. 6.1 Satz 1 der Vorlage.

5. Zu Artikel 4 nach Nr. 2 (§ 2 DruckbehV) und

zu Artikel 9a - neu - (Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft)

a) In Artikel 4 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 2 Abs. 3 wird der Punkt durch folgenden Halbsatz ersetzt:

"sowie auf Füllanlagen, die

- a) Energieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes sind,
- b) auf dem Betriebsgelände von Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung von diesen errichtet und betrieben werden und
- c) zum Füllen von Druckbehältern, die als zum Betrieb notwendige Bestandteile von Fahrzeugen mit diesen dauernd fest verbunden sind, mit Erdgas bestimmt sind, das als Treibstoff verwendet wird."

b) Nach Artikel 9 ist folgender neuer Artikel 9a einzufügen:

'Artikel 9a

Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2253) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Buchstabe c sind nach dem Wort

"sind,"

...

die Wörter

"ausgenommen Erdgastankstellen,"

anzufügen.

2. In § 2 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Auch der Betrieb von Erdgastankstellen unterliegt der Genehmigungspflicht nicht."

Begründung:

Die Vorschläge sollen eine sachgerechte Abgrenzung der Anwendbarkeit energierechtlicher Vorschriften (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG – mit Durchführungsverordnungen) einerseits und der auf Gewerberecht basierenden DruckbehälterVO andererseits gewährleisten. Dies erfordert zum einen eine differenzierende Regelung für Füllanlagen in der DruckbehälterVO, mit der die Nichtanwendbarkeit auf Erdgastankstellen von öffentlichen Gasversorgungsunternehmen klargestellt wird; zum anderen muß in der 3. DVO-EnWG die Nichtanwendbarkeit der energiewirtschaftlichen Anzeige- und Genehmigungspflicht für sonstige Erdgastankstellen geregelt werden, die neben den vergleichbaren gewerberechtlichen Verfahren keinen Sinn ergeben.

Zu a):

Die Subsumtion von Erdgastankstellen unter unterschiedliche Rechtsgrundlagen – § 13 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz und § 11 Gerätesicherheitsgesetz – hat zu divergierender Genehmigungs- und Zulassungspraxis in den Ländern geführt. Dies hatte Verzögerungen bei dem aus Umweltschutzgründen gewünschten Einsatz erdgasbetriebener Kraftfahrzeuge zur Folge. Die fortbestehende Verunsicherung macht eine gesetzliche Klarstellung notwendig.

Nummer 2a stellt klar, daß Erdgastankstellen, die von öffentlichen Gasversorgungsunternehmen auf deren Betriebsgelände errichtet und betrieben werden, nicht von der Druckbehälterverordnung erfaßt werden. Da sie Energieanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz sind und ein unmittelbarer Zusammenhang mit den sicherheitstechnischen Anforderungen des Anlagenbetriebs der Gasversorgung besteht, unterliegen sie dem in der öffentlichen Gaswirtschaft geltenden gesetzlichen Prinzip der grundsätzlichen sicherheitstechnischen Eigenverantwortung. Sie werden von den einschlägigen technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW) erfaßt. Die zweite Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz vermutet, daß damit die sicherheitstechnischen Anforderungen des Energiewirtschaftsrechts erfüllt sind. Das gewerbeaufsichtliche Sicherheitsrecht mit den Anforderungen der Druckbehälterverordnung ist deshalb in diesem Bereich nicht notwendig.

Zu b):

Mit den Ergänzungen der Dritten Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz wird klargestellt, daß Erdgastankstellen, die nicht von Gasversorgungsunternehmen auf deren Werksgelände errichtet und betrieben werden, nicht der Anzeige- und Genehmigungspflicht nach dem Energiewirtschaftsgesetz unterliegen.

6. Zu Artikel 4 Nr. 2b - neu - (§ 3 Abs. 5 Nr. 4 DruckbehV)

In Artikel 4 nach Nummer 2a - neu - ist folgende neue Nummer 2b einzufügen:

'2b. In § 3 Abs. 5 Nr. 4 wird der Wert "10 bar" durch den Wert "16 bar" ersetzt.'

Begründung:

Mit der Nummer 4 sollten zur Verwaltungsvereinfachung Druckgasbehälter von Reifenfüllgeräten und anderen in Tankstellen und Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten druckluftbetriebenen Geräten den Druckbehältern gleichgestellt werden. Da in diesen Betrieben sehr häufig ein Druck von 16 bar für die Druckluftversorgung verwendet wird, legen die Hersteller dieser Geräte diese wegen der universalen Verwendung auf 16 bar aus. Damit hat die derzeit gültige Vorschrift das Ziel der Verwaltungsvereinfachung nicht erreicht. Durch die Neuregelung ergibt sich auch eine vereinfachte Anwendung dieser Verordnung auf Behälter, die der Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern - 6. GSGV - unterliegen.

7. Zu Artikel 4 Nr. 16 - neu - (Anhang I Nr. 5.1 Satz 1 DruckbehV)

In Artikel 4 nach Nummer 15 ist folgende neue Nummer 16 anzufügen:

'16. Im Anhang I erhält Nummer 5.1 Satz 1 folgende Fassung:

"Bei der Erprobung sind, soweit es die Bauart des Druckbehälters, des Druckgasbehälters, der Füllanlage oder der Rohrleitung ermöglicht, die für den Normalbetrieb geltenden Schutzvorschriften einzuhalten."

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 Druckbehälterverordnung ist für den Betrieb einer Anlage u.a. auch der Stand der Technik einzuhalten. Bei der Durchführung der Erprobung sollte das gleiche Sicherheitsniveau gelten und es sollten die für den Normalbetrieb geltenden Vorschriften beachtet werden müssen. Dies entspricht im übrigen auch der Regelung in Art. 6 Nr. 25 Buchst. e Nr. 3.1 Satz 1 sowie in Art. 8 Nr. 16 Ziff. 6.1 Satz 1 der Vorlage.

8. Zu Artikel 5 Nr. 11 - neu - (Anhang Nr. 3.1 Satz 1 AufzV)

In Artikel 5 nach Nummer 10 ist folgende neue Nummer 11 anzufügen:

'11. Im Anhang erhält Nummer 3.1. Satz 1 folgende Fassung:

"Bei der Erprobung sind, soweit es die Bauart der Anlage ermöglicht, die für den Normalbetrieb geltenden Schutzvorschriften einzuhalten."

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 Aufzugsverordnung ist für den Betrieb einer Anlage u.a. auch der Stand der Technik einzuhalten. Bei der Durchführung der Erprobung sollte das gleiche Sicherheitsniveau gelten und es sollten die für den Normalbetrieb geltenden Vorschriften beachtet werden müssen. Dies entspricht im übrigen auch der Regelung in Art. 6 Nr. 25 Buchst. e Nr. 3.1 Satz 1 sowie in Art. 8 Nr. 16 Ziff. 6.1 Satz 1 der Vorlage.

9. Zu Artikel 7 Nr. 11 - neu - (Anhang Nr. 3.1. Satz 1 AcetV)

In Artikel 7 nach Nummer 10 ist folgende neue Nummer 11 anzufügen:

'11. Im Anhang erhält Nummer 3.1 Satz 1 folgende Fassung:

"Bei der Erprobung sind, soweit es die Bauart der Acetylenanlage ermöglicht, die für den Normalbetrieb geltenden Schutzvorschriften einzuhalten."

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 Acetylenverordnung ist für den Betrieb einer Anlage u.a. der Stand der Technik einzuhalten. Bei der Durchführung der Erprobung sollte das gleiche Sicherheitsniveau gelten und es sollten die für den Normalbetrieb geltenden Vorschriften beachtet werden müssen. Dies entspricht im übrigen auch der Regelung in Art. 6 Nr. 25 Buchst. e Nr. 3.1 Satz 1 sowie in Art. 8 Nr. 16 Ziff. 6.1 Satz 1 der Vorlage.

10. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 6 Satz 3 - 11. GSGV)

Artikel 6 Nr. 20 Buchst. b, c (§ 18 Abs. 2, Abs. 4 ElexV)

Artikel 8 Nr. 16 (Anhang II Nrn. 1.1.2, 2.1.3, 2.2.2 VbF)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In § 1 Abs. 2 Nr. 6 ist dort im Satz 2 am Ende das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen,

bb) in § 4 Abs. 6 Satz 3 sind die Worte "in den Geräten" durch die Worte "in den den Geräten" zu ersetzen.

- b) Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 20 Buchst. b sind die Worte "des Bundesministeriums" durch die Worte "das Bundesministerium" zu ersetzen,
 - bb) in Nummer 20 Buchst. c sind die Eingangsworte "In Absatz 3" durch die Worte "In Absatz 4" zu ersetzen.
- c) In Artikel 8 Nr. 16 ist der Anhang II wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 1.1.2 Abs. 4 Satz 1 ist der Bezug "Absatz 1" durch den Bezug "Absatz 2" zu ersetzen,
 - bb) in Nummer 2.1.3 ist in der Überschrift nach dem Wort "an" das Wort "die" einzufügen,
 - cc) in Nummer 2.2.2 ist in der Überschrift nach dem Wort "an" das Wort "die" einzufügen.

Begründung zu a bis c:

Notwendige redaktionelle Berichtigungen.

11. Zu Artikel 2, 4 bis 8 (redaktionelle Namensanpassung)

- a) In Artikel 2 Nr. 4 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:
 - 'e) In Absatz 6 wird das Wort "Unfallforschung" durch das Wort "Arbeitsmedizin" ersetzt.'
- b) In Artikel 4 Nr. 13 ist folgender Buchstabe e anzufügen:
 - 'e) In Absatz 6 werden nach dem Wort "Arbeitsschutz" die Worte "und Arbeitsmedizin" eingefügt.'
- c) In Artikel 5 Nr. 8 ist folgender Buchstabe e anzufügen:
 - 'e) In Absatz 6 werden nach dem Wort "Arbeitsschutz" die Worte "und Arbeitsmedizin" eingefügt.'
- d) In Artikel 6 Nr. 20, Artikel 7 Nr. 8 und Artikel 8 Nr. 12 ist der Buchstabe e jeweils wie folgt zu fassen:
 - 'e) In Absatz 6 wird das Wort "Unfallforschung" durch das Wort "Arbeitsmedizin" ersetzt.'

Begründung zu a bis d:

Anpassung an die neue offizielle Bezeichnung, da inzwischen eine weitere Namensänderung erfolgte.

Durch Erlaß des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 26.06.1996 wurden die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und die Bundesanstalt für Arbeitsmedizin zusammengelegt und in Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) umbenannt.